

95 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

26. 10. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über das Postwesen (Postgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Post.

Die Post ist die Gesamtheit der Einrichtungen, durch die der Bund die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Postwesens besorgt.

§ 2. Postbehörden.

Die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben haben die Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als oberste Postbehörde wahrzunehmen.

§ 3. Verfahren vor den Postbehörden.

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 anzuwenden.

§ 4. Postbetrieb.

Die der Post übertragenen Beförderungsleistungen haben in Unterordnung unter die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung die Postämter und ihre Hilfsstellen zu erbringen.

II. Beförderungsaufgaben der Post.

1. Beförderung von Sendungen.

§ 5. Zur Beförderung zugelassene Sachen.

Zur Postbeförderung sind Sachen aller Art zugelassen, soweit nicht ihre Beförderung gesetzlich verboten oder mit Gefahr für den Postbetrieb verbunden ist.

§ 6. Beförderungspflicht.

Die Post ist, soweit nicht Notstände die Postbeförderung hindern, verpflichtet, Sendungen zu befördern, wenn ihre Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderungsbedingungen eingehalten sind. Die Post ist berechtigt, Sendungen mit offensicht-

lich staatsgefährlichem oder unsittlichem Inhalt von der Beförderung auszuschließen.

§ 7. Beförderungsbedingungen.

Die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen sind entsprechend den der Post zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Beförderung und die Sicherheit des Postbetriebes durch Verordnung festzusetzen.

§ 8. Einhaltung der Beförderungsbedingungen.

Ob die Beförderungsbedingungen eingehalten sind, entscheidet im Streitfall in erster Instanz die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion.

2. Beförderungsvorbehalt.

§ 9. Gegenstand des Beförderungsvorbehaltes.

Die Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, ist der Post vorbehalten, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. Unter Beförderung von Sendungen ist jede Tätigkeit zu verstehen, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist.

§ 10. Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt.

Vom Beförderungsvorbehalt sind wiederkehrend erscheinende Druckschriften ausgenommen sowie Begleitpapiere, die in der Sendung oder gleichzeitig mit ihr offen befördert werden; ausgenommen sind ferner Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, wenn sie offen oder innerhalb derselben Ortsgemeinde oder von einem Beauftragten des Absenders befördert werden und die Beförderung nicht für Rechnung mehrerer Absender oder Empfänger erfolgt.

§ 11. Postpflicht.

Jedermann ist verpflichtet, Sendungen, deren Beförderung der Post vorbehalten ist, ausschließlich durch die Post befördern zu lassen. Außer der Post ist es niemandem gestattet, solche Sendungen zu befördern.

2**§ 12. Wahrung des Beförderungsvorbehaltes.**

Die mit einer entsprechenden Ermächtigung versehenen Organe des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) sind bei begründetem Verdacht einer Zu widerhandlung gegen die Postpflicht berechtigt, zur Klarstellung des Sachverhaltes Beförderungsmittel unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuhalten und zu durchsuchen sowie Sendungen zu beschlagnahmen und zu öffnen.

3. Sonstige Beförderung.**§ 13. Geldverkehr der Post.**

Die Post ist berechtigt, Geldbeträge zur Übermittlung anzunehmen, auf Grund von Anweisungen auszuzahlen oder über Auftrag einzuziehen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt oder hiezu nicht eine andere staatliche Einrichtung berufen ist.

§ 14. Andere Leistungen.

Die Post ist berechtigt, auch andere Leistungen nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen angemessene Vergütung zu erbringen, soweit ihre Verpflichtung zur Beförderung von Postsendungen dies zuläßt. Den Behörden des Bundes gegenüber ist die Post zu solchen Leistungen verpflichtet.

§ 15. Beförderung bei Notständen.

Die Post ist berechtigt, im Rahmen staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Behebung von allgemeinen Notständen ihre Beförderungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Personenbeförderung.

Die Post ist nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Personen zu befördern.

III. Schutzbestimmungen.**1. Schutz der Postsendungen.****§ 17. Postgeheimnis.**

Die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen haben während und auch nach Beendigung ihrer Betreuung jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder Empfänger zu unterlassen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis.

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsen-

dungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

§ 19. Zwangsmaßnahmen.

Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, dürfen keinen wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, Postsendungen zu öffnen, wenn ihre Abgabe oder sonstige ordnungsgemäße Behandlung nur dadurch möglich ist.

2. Schutz der Postmarken.**§ 20. Postmarken.**

Das Recht zur Herstellung und Ausgabe von Marken, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren dienen, ist der Post vorbehalten.

§ 21. Darstellung von Postmarken.

Außer der Post ist es niemandem gestattet, Postmarken anders als mit einem hellen Strich durch die ganze Abbildung oder um mindestens ein Drittel ihrer Fläche vergrößert oder verkleinert darzustellen.

§ 22. Nachmachung von Postmarken.

In- und ausländische Postmarken, auch nicht gültige, dürfen weder nachgemacht noch verfälscht werden.

3. Sonstiger Schutz.**§ 23. Poststempel.**

Stempel, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren oder zur Entwertung von Postmarken dienen, dürfen nur im Einverständnis mit der Post hergestellt oder verwendet werden.

§ 24. Posthorn.

Außer der Post darf keine mit Beförderungsaufgaben befaßte inländische Einrichtung das Posthorn führen.

§ 25. Beförderungseinrichtungen.

Die Beförderungseinrichtungen der Post dürfen durch keine wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen werden, soweit nicht gesetzlich

ausdrücklich anderes bestimmt ist oder im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens anderes angeordnet wird.

IV. Postgebühren und Auslagen.

§ 26. Gebührenfestsetzung.

Die für die Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung, Auszahlung und Einziehung von Geldbeträgen zu entrichtenden Gebühren sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Leistung sowie darauf, daß die Post eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

§ 27. Gebührenpflicht.

Die Leistungen der Post dürfen ohne Entrichtung der hiefür festgesetzten Postgebühren nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, die zu entrichtenden Postgebühren zu stunden, wenn ihre Einbringung gesichert ist. Postdienstliche Sendungen sind von Postgebühren befreit.

§ 28. Gebührenermittlung.

Die für die Beförderung von Postsendungen festgesetzten Gebühren sind für jede einzelne Sendung gesondert zu ermitteln. Es ist nicht gestattet, Sendungen von mehreren Absendern oder an mehrere Empfänger zu einer Postsendung zu vereinigen. Die Höhe der zu entrichtenden Postgebühren hat im Streitfall in erster Instanz die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion festzustellen.

§ 29. Haftung für Gebühren und Auslagen.

Nicht entrichtete Postgebühren sowie Beträge, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat, belasten die Postsendung. Der Absender haftet durch ein Jahr vom Tag der Aufgabe der Sendung an für solche Gebühren und Auslagen. Die Post ist berechtigt, die Sendung zurückzubehalten und durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren und Auslagen vom Absender oder Empfänger verweigert wird.

§ 30. Einbringung von Gebühren und Auslagen.

Nicht entrichtete fällige Postgebühren und Auslagen sind auf Grund von Bescheiden der Post- und Telegraphendirektionen einzubringen. Die Einbringung im Verwaltungsweg ist zugelassen. Die Post ist berechtigt, die auf der Sendung lastenden Gebühren und Auslagen durch

Abzug vom Erlös einzubringen, wenn eine Postsendung durch öffentliche Versteigerung verwertet wird.

V. Haftung.

1. Haftung der Post.

§ 31. Haftung für Verlust oder Beschädigung.

Die Post haftet für Verlust oder Beschädigung nur bei bescheinigten Sendungen. Bescheinigte Sendungen sind solche, für die eine Bescheinigung der Aufgabe vorgesehen ist.

§ 32. Haftung für Verzögerung.

Die Post haftet für die Verzögerung in der Beförderung von Postsendungen nur dann, wenn bescheinigte Sendungen mit einem Einzelgewicht bis zu zwei Kilogramm später als drei Tage, bescheinigte Sendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als zwei Kilogramm später als vier Tage, von dem der Aufgabe folgenden Tag an gerechnet, beim Empfänger einlangen oder zur Abholung beim Postamt bereitgehalten werden.

§ 33. Einschränkung der Haftung für Verzögerung.

Die Fristen, bei deren Überschreitung die Post für die Verzögerung in der Beförderung haftet, erhöhen sich auf das doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs zurückzuführen ist. Der Lauf dieser Fristen ruht an Sonn- und Feiertagen sowie bei sonstiger Verzögerung, welche die Post nicht zu vertreten hat.

§ 34. Erlöschen der Haftung.

Die Haftung der Post erlischt, wenn die Sendung unbeanstandet übernommen wird. Eine Postsendung gilt als unbeanstandet übernommen, wenn der Empfänger wahrgenommene Mängel nicht binnen 24 Stunden nach Ausfolgung der Sendung dem Postamt anzeigt und nachweist, daß der Mangel auf die Postbeförderung zurückzuführen ist.

§ 35. Ausschluß der Haftung.

Die Haftung der Post ist ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ein Verschulden des Absenders oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

§ 36. Haftung im Geldverkehr.

Bei der Übermittlung von Geldbeträgen haftet die Post für den als übernommen bescheinigten Betrag. Bei der Einziehung von Geldbeträgen haftet die Post nur für die Erfüllung bescheinigter Aufträge, wenn die Einziehung aus Ver-

4

schulden der Post ganz oder teilweise unterblieben ist.

2. Ersatzleistung durch die Post.

§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung.

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie den gemeinen Wert oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, nur den erlittenen Schaden zu ersetzen, und zwar bei Sendungen mit Wertangabe höchstens den auf der Sendung angegebenen Wert, bei Sendungen ohne Wertangabe höchstens den Betrag, bis zu dem die Wertangabe auf der Sendung gebührenfrei ist.

§ 38. Ersatzleistung bei Verzögerung.

Soweit die Post für eine Verzögerung in der Beförderung haftet, hat sie nur den erlittenen Schaden zu ersetzen, jedoch niemals mehr als bei Verlust der Sendung.

§ 39. Ersatzleistung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die für die Ersatzleistung der Post festgesetzten Höchstbeträge erhöhen sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung in der Beförderung, der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Personen zurückzuführen ist, die mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind.

§ 40. Ersatzleistung bei Einziehung von Geldbeträgen.

Soweit die Post bei der Einziehung von Geldbeträgen haftet, hat sie nur den erlittenen Schaden, jedoch höchstens den einzuziehenden Betrag zu ersetzen, wenn der Auftraggeber seinen Anspruch gegen den Empfänger der Post abtritt.

3. Ersatzanspruch des Absenders.

§ 41. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

Ersatzansprüche sind vom Absender schriftlich oder mündlich innerhalb eines Jahres von dem der Aufgabe der Sendung oder der Inanspruchnahme der Post folgenden Monatsersten an bei der Post geltend zu machen. In die Jahresfrist ist die Zeit zwischen Beginn und Abschluß der Nachforschung nach der Sendung oder dem Geldbetrag nicht einzurechnen.

§ 42. Zuständigkeit.

Im Streitfall darüber, ob die geltend gemachten Ersatzansprüche zu Recht bestehen, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden, soweit die Post das Begehren des Absenders abgelehnt hat.

4. Haftung des Absenders.

§ 43. Schadenshaftung.

Der Absender haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der auf sein Verschulden oder auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.

VI. Strafbestimmungen.

§ 44. Postgesetzübertretungen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11, 17, 20 bis 24, 27 und 28 wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen, bestraft. Der Versuch ist strafbar. Verhängte Geldstrafen fallen dem Bund zu.

§ 45. Zuständigkeit.

Die Untersuchung und Bestrafung der Postgesetzübertretungen steht in erster Instanz der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion zu.

§ 46. Verfall von Gegenständen.

Gegenstände, mit denen eine Postgesetzübertretung versucht oder begangen wurde, können für verfallen erklärt werden. Der Erlös verfaulener Gegenstände fällt dem Bund zu.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 47. Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf den Postverkehr mit dem Ausland anzuwenden, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmen.

§ 48. Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1957 in Kraft.

§ 49. Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Die §§ 423 bis 435 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, PGS. Nr. 112/1835, das mit Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47/1838, erlassene Postgesetz, die Postwertzeichenschutzverordnung, BGBl. I Nr. 15/1934, und das Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947, BGBl. Nr. 98, treten mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 50. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I. Einleitung

Das geltende Postgesetz wurde mit Ah. Patent vom 5. November 1837 erlassen. Innerhalb der nunmehr nahezu hundertzwanzigjährigen Geltungsdauer dieses Gesetzes hat das Verkehrswesen, von dessen Entwicklung die Organisation und die Ausdehnung des Postverkehrs stets abhängig war und ist, eine bedeutende und in den letzten Jahrzehnten erheblich beschleunigte Weiterentwicklung erfahren.

Die reitenden Boten und Postkutschen sind längst den Eisenbahnen, Kraftwagen und Flugzeugen gewichen und die alten Poststraßen haben ihre Bedeutung verloren. Das im Postgesetz verankerte jus regale hat sich inzwischen zum Staatsvorbehalt gewandelt, der das gesamte Staatsgebiet erfaßt, weil nunmehr alle Orte des Bundesgebietes miteinander in Postverbindung stehen.

Aber auch der Postverkehr mit dem Ausland hat eine grundlegende Änderung erfahren, da alle dem Weltpostverein angehörenden Länder ein einziges, weltumspannendes Postgebiet bilden. Daher müssen „Führleute, Schiffer und Boten jeder Art“ ihre aus dem Ausland mitgeführten Sachen längst nicht mehr den „Kontumazämtern“ zur Weiterbeförderung übergeben. Auch die erblichen Postmeister, die den Betrieb der Postanstalten auf eigene Rechnung besorgten, gibt es nicht mehr. Die „dem Postdienst gewidmeten Diener und Pferde“ bedürfen heute nicht mehr des Schutzes des Postgesetzes vor den „Frohdiensten“ der „Obrigkeit“, durch die sie dem Postdienst entzogen würden.

Dieser grundlegende Wandel des Postwesens, der sich seit dem Jahre 1837 vollzogen hat, fordert die Anpassung des geltenden Postgesetzes an die nunmehr völlig veränderte Situation der Gegenwart.

Dieser Forderung soll nun im vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über das Postwesen Rechnung getragen werden, und zwar in der Weise, daß aus dem geltenden Postgesetz nur jene Bestimmungen in das neue Postgesetz übernommen werden, welche die unentbehrliche Grundlage für die Besorgung der Angelegenheiten des Postwesens bilden, so zum Beispiel die Bestimmungen über den Beförderungsvorbehalt, über den Schutz der Postsendungen, den Schutz der Beförderungseinrichtungen und des Posthorns sowie über die Benützungsbedingungen und die Gebührenpflicht.

Diese Bestimmungen des geltenden Postgesetzes sollen durch einzelne, bisher in der Postordnung enthaltene Vorschriften — deren gesetzliche Verankerung unerlässlich erscheint — ergänzt werden, wie zum Beispiel die Beförderungspflicht der Post, das Postgeheimnis, die Haftung der Post und die Haftung des Absenders gegenüber der Post.

Darüber hinaus sind in den Entwurf auch die wichtigsten Bestimmungen der Postwertzeichenschutzverordnung, BGBL I Nr. 15/1934, aufgenommen worden. Schließlich soll noch die nach dem Strafgesetz über Gefällsübertretungen, PGS. Nr. 112 ex 1835, den Gefällsgerichten zustehende Ahndung von Postgesetzübertretungen der Post übertragen werden.

Den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend wurden in dem Entwurf auch völlig neue Bestimmungen aufgenommen, wie zum Beispiel die Auflassung des Beförderungsvorbehaltes für Zeitungen und Zeitschriften, die Haftung für Verzögerung in der Beförderung, Erhöhung der Ersatzleistung bei Verschulden der Post usw.

In formeller Hinsicht wurde versucht, durch kurze Paraphäe ohne Absätze und litterae ein übersichtliches und leicht verständliches Gesetz zu schaffen, dessen weitgehend abstrakte Ausdrucksweise die stete Anpassung des Postverkehrs an die jeweiligen Bedürfnisse der Allgemeinheit und der Wirtschaft ermöglichen soll.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über das Postwesen (Postgesetz) weist folgende Gliederung auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Beförderungsaufgaben der Post.

1. Beförderung von Sendungen.
2. Beförderungsvorbehalt.
3. Sonstige Beförderung.

III. Schutzbestimmungen.

1. Schutz der Postsendungen.
2. Schutz der Postmarken.
3. Sonstiger Schutz.

IV. Postgebühren und Auslagen.

V. Haftung.

1. Haftung der Post.
2. Ersatzleistung durch die Post.
3. Ersatzanspruch des Absenders.
4. Haftung des Absenders.

VI. Strafbestimmungen.

VII. Schlußbestimmungen.

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Postgesetzes.

Zu: „§ 1. Post.“

Die Post ist die Gesamtheit der Einrichtungen, durch die der Bund die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Postwesens besorgt.“

Nach § 1 soll unter „Post“ die Gesamtheit der Einrichtungen verstanden werden, durch welche die Angelegenheiten des Postwesens besorgt werden. Diese Definition wird auch der geschichtlichen Entwicklung gerecht, in deren Verlauf die Post stets als der Inbegriff der Einrichtungen galt, durch die das Postwesen besorgt wurde, gleichgültig, ob diese Einrichtungen im privaten oder im öffentlichen Eigentum standen.

Das die Angelegenheiten des Postwesens bessorgende Rechtssubjekt ist aber nach § 1 nicht die Einrichtung „Post“, sondern der Bund. Nach Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 obliegt dem Bund die Vollziehung in den Angelegenheiten des Postwesens. Nun besorgt der Bund seit jeher sowohl die in den Bereich der staatlichen Hoheitsverwaltung als auch die in den Bereich der Betriebsverwaltung fallenden Angelegenheiten des Postwesens selbst. Der § 1 trägt nun dieser Tatsache Rechnung, indem er bestimmt, daß der Bund die Angelegenheiten des Postwesens durch die Einrichtung „Post“ besorgt.

Da der Einrichtung „Post“ im vorliegenden Postgesetzentwurf die Rechtspersönlichkeit versagt geblieben ist, wird durch § 1 auch klar gestellt, daß es in den Angelegenheiten des Postwesens nur einen Rechtsträger — nämlich den Bund — gibt. Die der Post im Postgesetz übertragenen Pflichten und Rechte sind daher Pflichten und Rechte des Bundes.

Zu: „§ 2. Postbehörde.“

Die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben haben die Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als oberste Postbehörde wahrzunehmen.“

Die in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallenden Aufgaben werden nach § 2 bestimmten Einrichtungen, nämlich den Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als der obersten Postbehörde zugewiesen.

Diese Regelung entspricht dem im § 52 des Behördenüberleitungsgesetzes festgelegten Behördenaufbau. Da aber den Post- und Telegraphendirektionen sowie der Generaldirektion

für die Post- und Telegraphenverwaltung im Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, auch fernmeldebehördliche Aufgaben zugewiesen sind, war es notwendig, im § 2 die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben diesen Einrichtungen „als Postbehörden“ zu übertragen.

Welche Aufgaben als behördliche anzusehen sind, wird nach der herrschenden Rechtslehre ausschließlich durch den Inhalt der Verwaltungstätigkeit bestimmt. Von einer Aufzählung oder Abgrenzung der der Post übertragenen behördlichen Aufgaben wurde daher im § 2 des Entwurfes abgesehen.

Zu: „§ 3. Verfahren vor den Postbehörden.“

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 anzuwenden.“

Der § 3 trägt der Tendenz Rechnung, den Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze zu erweitern. Diese Tendenz findet ihren Ausdruck in der in Vorbereitung stehenden Novellierung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, wonach das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz von den Post- und Telegraphendirektionen nicht nur als Fernmeldebehördchen, sondern auch als Postbehörden angewendet werden soll.

Das geltende Postrecht enthält nur vereinzelte Verfahrensvorschriften, so zum Beispiel die Postordnung in den §§ 6 (Akteneinsicht), 10 (Beschwerderecht und Instanzenzug), 218 (Ersatzverfahren) und andere. Der Mangel an ausreichenden Verfahrensvorschriften wurde bisher wiederholt fühlbar. Die der Post im Entwurf übertragenen behördlichen Aufgaben aber, wie zum Beispiel die Untersuchung und Bestrafung der Postgesetzübertretungen, erfordern unbedingt ausreichende Verfahrensvorschriften. Daher sollen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz im Postbereich für anwendbar erklärt werden. Hierbei ergibt sich von selbst, daß der Ausdruck „Postbehörden“ im Sinne des § 2 zu verstehen ist.

Zu: „§ 4. Postbetrieb.“

Die der Post übertragenen Beförderungsleistungen haben in Unterordnung unter die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung die Postämter und ihre Hilfsstellen zu erbringen.“

Die Postämter und ihre Hilfsstellen sind seit Jahrhunderten die Betriebsstätten des Postverkehrs. Daher wird im § 4 die Beförderung von Sendungen und die Erbringung sonstiger Beförderungsleistungen den Postämtern und ihren Hilfsstellen übertragen. Diese werden den örtlich

zuständigen Post- und Telegraphendirektionen unmittelbar und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung mittelbar untergeordnet. Diese Unterordnung entspricht dem § 52 des Behördenüberleitungsgesetzes und bestimmt auch den Instanzenzug in den Angelegenheiten der Betriebsverwaltung.

Aus den §§ 2 und 3 ergibt sich aber, daß in den Angelegenheiten der Betriebsverwaltung — soweit nicht die Verwaltungstätigkeit ihrem Inhalt nach als behördliche anzusehen ist — die Anwendung des AVG. ausgeschlossen bleibt. Die im Rahmen der Betriebsverwaltung zu beachtenden Verfahrensvorschriften sollen auch weiterhin in der Postordnung geregelt werden.

Zu: „§ 5. Zur Beförderung zugelassene Sachen.“

Zur Postbeförderung sind Sachen aller Art zugelassen, soweit nicht ihre Beförderung gesetzlich verboten oder mit Gefahr für den Postbetrieb verbunden ist.“

Das geltende Postgesetz bestimmt nicht, welche Sachen zur Postbeförderung zugelassen sind, sondern bezeichnet nur jene Sachen, deren Beförderung ausschließlich dem Staat vorbehalten ist, nämlich Briefe und periodische Schriften.

Dagegen bestimmt § 24 der Postordnung, daß mit der Post Sachen aller Art befördert werden können. Diese Bestimmung wird aber durch § 26 der Postordnung eingeschränkt, indem dort jene Sachen von der Postbeförderung ausgeschlossen werden, deren Beförderung „nach gesetzlicher Vorschrift verboten oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung“ unzulässig ist. Zu den Sachen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, gehören nach § 27 der Postordnung alle Sachen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, und zwar:

1. Explosionsgefährliche Gegenstände,
2. Selbstzündliche Stoffe,
3. Brennbare Flüssigkeiten,
4. Ätzende Stoffe,
5. Gifte und gesundheitsschädliche oder ekelregeende Stoffe und
6. Lebende Tiere, die giftig, gefährlich, krank oder ekelregend sind sowie wilde Tiere.

Der § 5 faßt nun die Bestimmungen der §§ 24, 26 und 27 der Postordnung zusammen und läßt Sachen aller Art zur Postbeförderung zu, soweit nicht deren Beförderung gesetzlich verboten oder mit Gefahr für den Postbetrieb verbunden ist.

Nun können aber nach § 29 der Postordnung gefahrbringende Sachen mit der Post befördert werden, soweit die Gefahr durch geeignete Verpackung auf ein vertretbares Maß herabgemindert wird.

Daher bleiben nur jene Sachen von der Postbeförderung ausgeschlossen, die trotz besonderer Verpackung eine Gefahr für den Postbetrieb be-

deuten. Die Post ist aber nicht nur im eigenen und im Interesse ihrer Bediensteten, sondern auch im Interesse des Absenders — der ja nach § 43 des Entwurfes für alle daraus entstehenden Schäden verantwortlich ist — verpflichtet, solche gefahrbringende Sachen von der Postbeförderung fernzuhalten. Nun kann aber bei verschlossenen Sendungen — bei welchen die Zulässigkeit des Inhaltes der Absender allein zu beurteilen vermag — die Einhaltung dieser Verpflichtung nur der Absender selbst wahrnehmen. Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 5 sind jedoch nicht unter Strafsanktion gestellt, da erfahrungsgemäß der Absender selbst ein gewichtiges Interesse daran hat, daß seine Sendung weder selbst beschädigt wird, noch Schäden an Personen und Sachen verursacht.

Zu: „§ 6. Beförderungspflicht.“

Die Post ist, soweit nicht Notstände die Postbeförderung hindern, verpflichtet, Sendungen zu befördern, wenn ihre Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderungsbedingungen eingehalten sind. Die Post ist berechtigt, Sendungen mit offensichtlich staatsgefährlichem oder unsittlichem Inhalt von der Beförderung auszuschließen.“

Das geltende Postgesetz kennt keine Beförderungspflicht der Post; eine solche kann lediglich aus dem Postregal gefolgert werden, denn das ausschließliche Recht, bestimmte Sachen zu befördern, beinhaltet naturnotwendig die Pflicht, solche Sachen auch zur Beförderung anzunehmen (Kontrahierungszwang) und die zur Beförderung notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben (Betriebspflicht). Dieser Mangel des Postgesetzes wird materiellrechtlich durch die Postordnung wettgemacht, die im § 4 ausdrücklich eine Beförderungspflicht der Post festlegt, indem sie bestimmt, daß die Beförderung nicht verweigert werden darf, wenn

- a) sie mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
- b) den Beförderungsbedingungen und den sonstigen besonderen Anordnungen der Post entsprochen wird.“

Die Beförderungspflicht der Postordnung unterscheidet sich jedoch von der Betriebspflicht und dem Kontrahierungszwang, die aus dem Postregal abgeleitet werden, dadurch, daß sie sich im Zusammenhang mit § 24 der Postordnung auf Sachen aller Art bezieht, somit auch auf Sachen, die dem Postregal nicht unterliegen. Eine so weitgehende Verpflichtung der Post kann aber nur aus ihrem Charakter als öffentliche Einrichtung verstanden werden, die überall dort tätig werden muß, wo ein Allgemeinbedürfnis es geboten erscheinen läßt. Dieses Bedürfnis bestimmt auch den Umfang der Beförderungseinrichtungen der Post.

Der § 6 des Entwurf übernimmt nahezu unverändert die Bestimmung des § 4 der Postordnung und beseitigt damit auch formellrechtlich den Mangel des geltenden Postgesetzes.

Im Anschluß an § 4 regelt § 5 der Postordnung jene Fälle, in welchen sich die Post — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 — ihrer Beförderungspflicht entziehen kann. Der Wortlaut des § 5 der Postordnung ist folgender:

„Ob, nach welchen Gebieten, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Postverkehr in Fällen gemeiner Gefahr, in sonstigen Ausnahmefällen, die seine ordentliche Abwicklung hindern (wie bei gefährlichen Seuchen, ausgebreiteten Überschwemmungen) oder bei anderen Notständen eingeschränkt oder geändert wird, bestimmt die Postverwaltung und macht dies kund.“

Diesem Wortlaut wurde im § 6 des Entwurfes durch die Einfügung: „soweit nicht Notstände die Postbeförderung hindern“ Rechnung getragen.

Schließlich soll die Post berechtigt werden, Sendungen mit offensichtlich staatsgefährlichem oder unsittlichem Inhalt von der Beförderung auszuschließen. Diese Berechtigung der Post muß als eine selbstverständliche angesehen werden, da ihr als Einrichtung des Bundes nicht zugemutet werden kann, Sendungen zu befördern, die offensichtlich die öffentliche Ordnung gefährden.

Zu: „§ 7. Beförderungsbedingungen.“

Die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen sind entsprechend den der Post zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Beförderung und die Sicherheit des Postbetriebes durch Verordnung festzusetzen.“

Der dem § 7 des Entwurfes entsprechende § 24 des geltenden Postgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalten benützen (Fahrpostordnung, Briefpostordnung u. dgl. § 20 unter 1).“

Diese Bestimmung bildet zwar derzeit die Grundlage für die Erlassung, Abänderung und Ergänzung der Postordnung, doch erscheint sie schon im Hinblick auf Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 abänderungsbedürftig, da sie den Rahmen vermissen läßt, durch den Art und Umfang der Rechte und Pflichten der Postbenützer abgegrenzt werden sollen.

Einen solchen Rahmen beinhaltet nun der § 7 des Entwurfes, indem er bestimmt, daß die Beförderungsbedingungen

- den der Post zur Verfügung stehenden Einrichtungen
- den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Beförderung und
- der Sicherheit des Postbetriebes

entsprechen müssen. Diese dreifache Abgrenzung des Verordnungsinhaltes und jeder einzelnen Beförderungsbedingung darf wohl als ausreichend angesehen werden, um es dem Verfassungsgerichtshof zu ermöglichen, die Gesetzmäßigkeit der in der Postordnung geregelten Benützungsbedingungen zu überprüfen. Demgegenüber würde die bloße Aufzählung der in der Postordnung zu regelnden Materien dem Artikel 18 der Bundesverfassung, aber auch der geforderten Elastizität des Postverkehrs — der im öffentlichen Interesse jederzeit an die wirtschaftlichen, verkehrspolitischen und betriebsdienstlichen Erfordernisse anpassungsfähig sein muß — weit weniger gerecht werden.

Aus dem Charakter der Post als öffentliche Anstalt ergibt sich außerdem, daß die Beförderungsbedingungen für jedermann die gleichen sein müssen, daß also die Post bestimmten Anstaltsbenützern nicht günstigere Bedingungen gewähren darf.

Zu: „§ 8. Einhaltung der Beförderungsbedingungen.“

Ob die Beförderungsbedingungen eingehalten sind, entscheidet im Streitfall in erster Instanz die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion.“

Der § 8 des Entwurfes entspricht im wesentlichen dem § 27 des geltenden Postgesetzes, der folgendes bestimmt:

„Über die Frage, ob ... die zur Benützung der Postanstalt vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt.“

An dieser Regelung wurde auch im Entwurf festgehalten, weil über die Frage, ob die Beförderungsbedingungen eingehalten sind, im Interesse der Postbenützer die Post entscheiden soll. Sie ist es ja, welche die Postvorschriften laufend anzuwenden hat und die daher im konkreten Fall der ratio legis vollauf Rechnung tragen kann; sie kennt aber auch am besten die Gegebenheiten des Postbetriebes und dessen Erfordernisse, nicht aber der Richter, der nur in den seltensten Fällen in die Lage käme, das Postrecht anzuwenden und sich daher im Rechtsstreit auf das Sachverständigengutachten eines Postorgans stützen müßte. Auch erscheint der ordentliche Rechtsweg zu langwierig und durch die Kosten des Verfahrens unwirtschaftlich, wenn es darum

geht, möglichst rasch und ohne zusätzliche finanzielle Belastung die Frage zu klären.

Die praktische Erfahrung hat überdies bewiesen, daß derartige Streitigkeiten fast ausnahmslos schon durch die Postämter geschlichtet werden.

Zu: „§ 9. Gegenstand des Beförderungsvorbehaltes.“

Die Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, ist der Post vorbehalten, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. Unter Beförderung von Sendungen ist jede Tätigkeit zu verstehen, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist.“

Zu allen Zeiten lag der Schwerpunkt des Postwesens in der Übermittlung von schriftlichen Mitteilungen oder Nachrichten. Daher bildet das ausschließliche Recht des Staates, schriftliche, an abwesende Personen gerichtete Mitteilungen oder Nachrichten zu befördern, den Kern des gelgenden Postgesetzes.

Dieses ausschließliche Recht des Staates hat eine unabdingbare Forderung der Allgemeinheit zur Grundlage, nämlich die Forderung, der Staat müsse jedermann die Versendung von schriftlichen Mitteilungen überallhin ermöglichen. Die Erfüllung dieser Forderung setzt aber die Schaffung von weitverzweigten Einrichtungen voraus. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel kann aber nur die Allgemeinheit selbst, also der Staat, aufbringen. Um nun aber dieses in die Postbeförderung investierte Volksvermögen weitestgehend auszunützen, mußte und muß auch weiterhin die Allgemeinheit verpflichtet werden, bei der Beförderung von schriftlichen Mitteilungen sich ausschließlich dieser Beförderungseinrichtungen zu bedienen.

Diese Verpflichtung sichert der Allgemeinheit nicht nur die Möglichkeit, schriftliche Mitteilungen überallhin versenden zu können, sondern auch die Möglichkeit, die Versendung zu Bedingungen durchführen zu lassen, die selbst für den wirtschaftlich Schwächsten noch tragbar sind. Das Postregale gewährleistet nämlich dem Staat ein solches Maximum an zu befördernden Sendungen, daß die Beförderungskosten für die einzelne Sendung der Leistungsfähigkeit des wirtschaftlich Schwächsten angepaßt werden können.

Das geltende Postgesetz unterwirft nun nicht die schriftliche Mitteilung an sich dem Postregal, sondern die schriftliche Mitteilung in der damals allgemein üblichen Erscheinungs- und Versendungsform des Briefes und der periodischen Schriften. Auf diese Weise hat das Postgesetz die postpflichtige schriftliche Mitteilung durch ein äußerlich wahrnehmbares und damit für die

praktische Sicherung des Postgefäßes brauchbares Merkmal gekennzeichnet.

Nun ist aber der Brief neben der periodischen Schrift nicht mehr die einzige Versendungsform für schriftliche Mitteilungen, denn die Postordnung hat dem Postbenutzer im Laufe der Zeit auch andere Versendungsformen, nämlich Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Mischsendungen, Geschäftspapiere und Pakete zur Verfügung gestellt, in denen er Sachen aller Art — somit auch schriftliche Mitteilungen — versenden kann.

Ein neues, der veränderten Situation der Gegenwart angepaßtes Postgesetz darf daher die schriftliche Mitteilung nicht allein in der Form des Briefes und der periodischen Schrift in den Beförderungsvorbehalt einbeziehen, sondern müßte alle derzeit vorhandenen Versendungsformen aufzählen. Nun müssen aber die Versendungsformen für schriftliche Mitteilungen laufend an die Erfordernisse des Verkehrs und der Wirtschaft angepaßt werden. Die Folge davon wäre, daß gerade die Kernbestimmung des Postgesetzes wiederholt abgeändert werden müßte. Überdies handelt es sich bei den Versendungsformen der Postordnung um postalische Begriffe, die — wenn sie in das Postgesetz übernommen würden — auch begrifflich abgegrenzt oder erläutert werden müßten.

Daher sollen im § 9 nicht nur Briefe und periodische Schriften, sondern alle Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, dem Beförderungsvorbehalt unterworfen werden. Der Wortlaut: „sonstige Nachrichten“ trägt der technischen Entwicklung Rechnung, die es jetzt schon ermöglicht, an Stelle der schriftlichen die gesprochene Mitteilung in Form von sogenannten „Sprechbriefen“ zu versenden.

Schließlich bestimmt § 9 noch, daß unter Beförderung jede Tätigkeit zu verstehen ist, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist. Nach § 1 des geltenden Postgesetzes begründen „die dem Staat hinsichtlich auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte ...“ das Postregale, wobei unter „Transport“ jede wesentliche Ortsveränderung verstanden wird, gleichgültig, ob es sich um die Sammlung oder die Beförderung oder die Austeilung handelt.

Dieser in der Rechtslehre unbestrittenen Auslegung des Begriffes „Transport“ folgt nun der § 9, indem er unter „Beförderung“ jede Tätigkeit versteht, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe verbunden ist.

Zu: „§ 10. Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt.“

Vom Beförderungsvorbehalt sind wiederkehrend erscheinende Druckschriften ausge-

nommen sowie Begleitpapiere, die in der Sendung oder gleichzeitig mit ihr offen befördert werden; ausgenommen sind ferner Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, wenn sie offen oder innerhalb derselben Ortsgemeinde oder von einem Beauftragten des Absenders befördert werden und die Beförderung nicht für Rechnung mehrerer Absender oder Empfänger erfolgt.“

Der § 10 des Entwurfes geht über die Ausnahme des § 14 des geltenden Postgesetzes hinaus. Dieser bestimmt nämlich, daß „der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst nur bei Briefen der Beschränkung unterliegt, daß zu dieser Art des Transportes niemandem gestattet ist, eine Anstalt zu errichten“.

Daraus folgt, daß nur periodische Schriften, die innerhalb desselben Ortes befördert werden, vom Postregal ausgenommen sind. Nach § 10 des Entwurfes sollen nun wiederkehrend erscheinende Druckschriften überhaupt, also auch im Fernverkehr, vom Beförderungsvorbehalt ausgenommen werden, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Durch die niedrigen Zeitungsversandgebühren hat die Post neben den im Postgesetz statuierten Regal seit jeher auch ein faktisches Regal für Zeitungen und Zeitschriften.

Nun ist es aber in den letzten Jahrzehnten — insbesondere infolge der Entwicklung des Rundfunks — für die Zeitungsherausgeber immer mehr und mehr eine Lebensfrage geworden, die Zeitungen bereits in den frühesten Morgenstunden an den Leser heranzubringen. Die Post ist aber mit den ihr zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln nicht in der Lage, diesem Existenzbedürfnis, besonders der Tageszeitungen, Rechnung zu tragen.

Die Zeitungsherausgeber sahen sich daher gezwungen, unter Verletzung des Postregals einen gemeinsamen Zeitungsbeförderungsdienst zu organisieren.

Da aber die Post — die sich ja hauptsächlich postfremder Beförderungsmittel bedienen muß — auch in Hinkunft mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, um die Tageszeitungen zeitgerecht bei den in Betracht kommenden Ablieferungsstellen auszuliefern, erscheint das Festhalten am Postregal für Zeitungen und Zeitschriften nicht mehr vertretbar, umso mehr, als jene Zeitungen und Zeitschriften, die ihre Aktualität durch die Beförderung mit der Post nicht einbüßen, schon mit Rücksicht auf die geringen Versandgebühren faktisch der Postbeförderung vorbehalten bleiben.

Im § 10 werden aber auch Begleitpapiere vom Vorbehalt ausgenommen, die in der Sendung oder gleichzeitig mit ihr offen befördert werden.

Diese Ausnahme geht über die Bestimmung des § 12 Abs. 1 des geltenden Postgesetzes hinaus, wonach nur „Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Warenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen oder von Gefäßämtern unter amtlichen Siegel mitgegeben werden“, dem Beförderungsverbot nicht unterliegen. Es soll nämlich in diese Ausnahme eine andere regalwidrige, aber seitens der Post ebenfalls lange Zeit geduldete Übung einbezogen werden. Diese Übung besteht darin, daß von privaten Beförderungsunternehmungen Pakete mit Rechnungen oder sonstigen handelsüblichen Begleitpapieren befördert werden, obwohl solche Begleitpapiere schriftliche Mitteilungen enthalten und daher dem Postregale unterliegen.

Solche Sendungen sollen auch weiterhin von jedermann befördert werden dürfen.

Nach § 12 Abs. 3 des geltenden Postgesetzes sind vom Beförderungsverbot überdies ausgenommen:

- „3. Briefe und periodische Schriften,
 - a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgendeine andere Art verschlossen sind, oder
 - b) wenn jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten gehörenden Hausstand gehörende oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und wenn in allen diesen Fällen a), b), nebst den oben ausgedrückten Bedingungen derjenige, der den Transport veranlaßte, oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt.“

Desgleichen ergibt sich aus dem eingangs im Wortlaut zitierten § 14 des geltenden Postgesetzes, daß Briefe innerhalb derselben Ortsgemeinde von jedermann unter der Bedingung versendet werden können, daß zu diesem Zwecke keine Anstalt errichtet wird.

Diese Ausnahmen sollen unverändert weitergehalten und wurden daher in den § 10, zweiter Satz des Entwurfes aufgenommen.

Zu: „§ 11. Postpflicht.“

Jedermann ist verpflichtet, Sendungen, deren Beförderung der Post vorbehalten ist, ausschließlich durch die Post befördern zu lassen. Außer der Post ist es niemandem gestattet, solche Sendungen zu befördern.“

Im § 11 wird die sich aus den §§ 9 und 10 ergebende Verpflichtung festgelegt, Sendungen, deren Beförderung der Post vorbehalten ist, aus-

schließlich durch die Post befördern zu lassen. Diese Verpflichtung trifft jedoch nur Personen, die eine Beförderung veranlassen, also „Absender“ sind. Darüber hinaus mußte aber die Beförderung selbst untersagt werden, soweit sie der Post vorbehalten ist. Ein gleichwertiges Gebot enthält § 423 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, PGS. Nr. 112 ex 1835, wonach Gefällsverkürzungen durch Veranlassung oder Vollziehung des unbefugten Transportes postpflichtiger Sendungen mit Strafe bedroht sind.

Die Bestimmung des § 11, zweiter Satz erscheint mit Rücksicht auf § 9 entbehrlieblich. Sie wurde aber dennoch in den § 11 aufgenommen, und zwar deshalb, weil dann nur § 11 unter Strafsanktion gestellt und überdies im § 12 nur von einer Zuwiderhandlung gegen die „Postpflicht“ gesprochen zu werden braucht, anstatt die §§ 9 und 11 zu zitieren oder deren Wortlaut zu wiederholen.

Zu: „§ 12. Wahrung des Beförderungsvorbehaltes.“

Die mit einer entsprechenden Ermächtigung versehenen Organe des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) sind bei begründetem Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Postpflicht berechtigt, zur Klarstellung des Sachverhaltes Beförderungsmittel unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuhalten und zu durchsuchen sowie Sendungen zu beschlagnahmen und zu öffnen.“

Die Post ist bei verschlossenen Sendungen nicht in der Lage, die Beobachtung der Postpflicht zu überwachen, weil für die dem Beförderungsvorbehalt unterliegenden Sendungen ein äußerlich wahrnehmbares Merkmal — wie etwa eine bestimmte Sendungsgattung (z. B. Briefe) oder eine bestimmte Gewichtsgrenze — nicht festgesetzt ist. Soll aber die Einhaltung der wichtigsten Bestimmung des Postgesetzes — nämlich der Postpflicht — nicht dem Verpflichteten allein überlassen werden, dann muß der Post die Möglichkeit gegeben werden, ihren Beförderungsvorbehalt wirksam zu wahren.

Diese Möglichkeit wird der Post nun im § 12 dadurch gesichert, daß sie — allerdings nur bei begründetem Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Postpflicht und nur unter Mitwirkung von Organen der öffentlichen Sicherheit — Beförderungsmittel anzuhalten und zu durchsuchen sowie Sendungen zu beschlagnahmen und zu öffnen berechtigt sein soll.

Die Ausnahmen des § 10 des Entwurfes gewährleisten aber, daß die Post nur in den seltensten Fällen in die Lage versetzt werden wird, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Überdies

soll einer rigorosen Handhabung der Bestimmungen des § 12 dadurch begegnet werden, daß die zur Wahrung des Beförderungsvorbehaltes zulässigen Eingriffe ausschließlich den Organen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) selbst vorbehalten bleiben.

Zu: „§ 13. Geldverkehr der Post.“

Die Post ist berechtigt, Geldbeträge zur Übermittlung anzunehmen, auf Grund von Anweisungen auszuzahlen oder über Auftrag einzuziehen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt oder hiezu nicht eine andere staatliche Einrichtung berufen ist.“

Die Post besorgt seit Jahrzehnten auf eigene Rechnung die Übermittlung von Geldbeträgen mittels Postanweisung. Darüber hinaus nimmt sie auch für Rechnung der Österreichischen Postsparkasse Geldbeträge zur Gutschrift auf Postsparkassenkonten mittels Erlagschein an, vermittelt den Sparverkehr durch Annahme von Einzahlungen und durch Auszahlungen auf Postsparbücher und leistet auch Auszahlungen auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes.

Schließlich übernimmt die Post auf eigene Rechnung Aufträge zur Einziehung von Geldbeträgen im Rahmen des Postnachnahme- und Postauftragsdienstes.

Da es sich bei diesen Leistungen der Post nicht um die Beförderung von Postsendungen handelt, sollen diese Dienste der Post im § 13 gesondert hervorgehoben werden, um dem Geldverkehr der Post die notwendige gesetzliche Grundlage zu sichern. Das geltende Postgesetz enthält keine gleichwertige Bestimmung, da es lediglich die dem Staate vorbehaltene Beförderung von Briefen und periodischen Schriften regelt.

Die Berechtigung der Post, Geldbeträge anzunehmen, auszuzahlen oder einzuziehen, soll jedoch nur soweit gelten, als der Post nicht in einem Bundesgesetz bestimmte Leistungen im Geldverkehr ausdrücklich untersagt sind oder hiezu nicht eine andere staatliche Einrichtung, nämlich das Österreichische Postsparkassenamt, berufen ist.

Zu: „§ 14. Andere Leistungen.“

Die Post ist berechtigt, auch andere Leistungen nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen angemessene Vergütung zu erbringen, soweit ihre Verpflichtung zur Beförderung von Postsendungen dies zuläßt. Den Behörden des Bundes gegenüber ist die Post zu solchen Leistungen verpflichtet.“

12

Die Post verfügt über rund 2500 Annahme- und Abgabestellen, durch die sie mit der Bevölkerung selbst der entlegensten Orte in unmittelbare Berührung kommt. Dieser Umstand führt aber zwangsläufig dazu, daß verschiedene Institutionen immer wieder an die Post heranträten, sie solle ihnen ihre Einrichtungen zur Verfügung stellen, so zum Beispiel karitative und soziale Vereinigungen, zwecks Mitwirkung der Post am Losverkauf oder philatelistische Vereinigungen, zwecks Vertrieb von Sonderbriefumschlägen und anderes.

Solche zusätzliche Leistungen werden mit Rücksicht auf die Abwicklung des Postbetriebsdienstes nur in Ausnahmsfällen von der Postverwaltung übernommen. Nun kann aber die Post als staatliche Einrichtung solche zusätzlichen Leistungen nicht in allen Fällen ablehnen, insbesondere dann nicht, wenn Vereinigungen durch eine Lotterie die Geldmittel für Zwecke aufzu bringen trachten, für die der Staat selbst die Mittel aufzubringen hätte.

Der § 14 des Entwurfes soll nun die gesetzliche Grundlage für derartige Leistungen schaffen, indem dort bestimmt wird, daß die Post berechtigt ist, auch andere Leistungen zu erbringen, allerdings nur nach Maßgabe der hiefür gelgenden gesetzlichen Bestimmungen. Es versteht sich von selbst, daß sie diese Leistungen nur mit den ihr zur Verfügung stehenden Beförderungseinrichtungen erbringen und hiefür keine zusätzlichen Einrichtungen schaffen kann, die nicht zugleich der Beförderung von Postsendungen dienen.

Während nun die Post allgemein berechtigt sein soll, auch andere Leistungen zu erbringen, soll sie den Behörden des Bundes gegenüber zu solchen Leistungen verpflichtet werden, denn der Staat hat ein Anrecht darauf, sich seiner Einrichtung Post zu bedienen, wenn die Erfüllung seiner Aufgaben derart weitverzweigte Einrichtungen — wie sie die Post hat — voraussetzt. So besorgt die Post zum Beispiel für die Dienststelle für Staatslotterien die Ausgabe und Verrechnung der Sporttoto-Quittungsmarken, gibt überschüssige Gelder an Finanzkassen ab und wirkt bei Währungsänderungen oder beim Umtausch von Banknoten im Zuge einer Währungsänderung mit.

Die für diese Leistungen von den Bundesbehörden an die Post zu entrichtende Vergütung stützt sich auf § 32 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926.

Zu: „§ 15. Beförderung bei Notständen.“

Die Post ist berechtigt, im Rahmen staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Behebung von allgemeinen Notständen ihre Beförderungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

Aus § 14 ergibt sich für die Post die Verpflichtung, die ihren Beförderungseinrichtungen entsprechenden Leistungen nur gegen Entrichtung einer angemessenen Vergütung zu erbringen. Nun wurden aber, insbesondere in den letzten Jahren, wiederholt staatliche Hilfsmaßnahmen zur Behebung von allgemeinen Notständen durchgeführt, deren Erfolg wesentlich davon abhängig war, daß die aufgebrachten Sachspenden ohne finanzielle Belastung für die Spender angenommen und in die Notstandsgebiete weitergeleitet wurden. In allen diesen Fällen hat die Post bisher ohne gesetzliche Grundlage ihre Beförderungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Nun soll im § 15 des Entwurfes hiefür die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Welche Leistungen der Post sich sinnvoll in die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Beseitigung von allgemeinen Notständen einordnen, bestimmt jedoch nicht die Post, sondern jenes Organ des Bundes (zum Beispiel ein Ministerkomitee), welches von der obersten Vollzugsgewalt mit der Durchführung dieser staatlichen Hilfsmaßnahmen betraut wird. Aus der Einordnung des § 15 in den Abschnitt „Sonstige Beförderung“ geht eindeutig hervor, daß aus § 15 keine allgemeine Gebührenbefreiung abgeleitet werden kann.

Zu: „§ 16. Personenbeförderung.“

Die Post ist nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Personen zu befördern.“

Nach dem Postgesetz ex 1837 umfaßte das Postregal neben dem Transport von Briefen und periodischen Schriften auch den Personentransport, und zwar war die Beförderung von Personen sowohl zu Wasser als auch zu Lande dem Staate vorbehalten. Die den Personentransport betreffenden Bestimmungen der §§ 15 bis 18 des Postgesetzes wurden im Jahre 1865 durch das Gesetz über den periodischen Personentransport, RGBl. Nr. 25/1865, ersetzt und der Staatsvorbehalt auf Poststraßen eingeschränkt.

Mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes verlor der Personenverkehr der Post weiter an Bedeutung. Als dann aber der Kraftwagen der Personenbeförderung dienstbar gemacht wurde, konnte die Post die Personenbeförderung wieder aufnehmen und dem Verkehrsbedürfnis entsprechend erweitern. Im Jahre 1955 verfügte sie über rund 460 Linien mit einer Gesamtjahresleistung von rund 38 Millionen Kilometern. Die Zahl der beförderten Personen betrug 54 Millionen. Von diesen wurden rund 18 Millionen Arbeiter und Schüler zu bedeutend ermäßigten Gebühren befördert.

Die Post genießt jedoch gegenüber den privaten Unternehmungen keine Begünstigungen, denn auch für ihren Personenverkehr gelten die einschlägigen, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffenden Gesetze und Verordnungen ohne jede Einschränkung.

Dieser Rechtslage trägt nun § 16 Rechnung, indem er bestimmt, daß die Post „nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ berechtigt ist, Personen zu befördern.

Zu: „§ 17. Postgeheimnis.“

Die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen haben während und auch nach Beendigung ihrer Betrauung jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder Empfänger zu unterlassen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.“

Die das Postgeheimnis umfassende Verschwiegenheitspflicht ist eine zwangsläufige Folge des Postregals. Wenn nämlich der Staat durch den Beförderungsvorbehalt jedermann zwingt, seine in schriftlichen Mitteilungen niedergelegten geheimsten Gedanken dem Staat anzuvertrauen, dann hat der Absender und der Empfänger ein natürliches Recht darauf, daß dieses Geheimnis auch gewahrt wird.

Nun wird aber dieser berechtigte Anspruch des Absenders und des Empfängers weder durch das Briefgeheimnis noch durch das Amts- beziehungsweise Dienstgeheimnis ausreichend geschützt. Das Briefgeheimnis schützt zwar den Absender und Empfänger gegen eine absichtliche und widerrechtliche Eröffnung verschlossener Briefe und Schriften, nicht aber gegen die Verbreitung des Inhaltes oder der auf der Außenseite der Sendung ersichtlichen Tatsache des Postverkehrs zwischen Absender und Empfänger. Ganz besonders aber mangelt dem Briefgeheimnis der Schutz gegen eine Weiterverbreitung des Inhaltes schriftlicher Mitteilungen, die in unverschlossenen Sendungen (wie Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben) enthalten sind. Aber auch das Amtsgeheimnis schützt die Geheimsphäre des Absenders und Empfängers nicht in dem erforderlichen Umfang, trotzdem die vom Briefgeheimnis nicht erfaßten Tatbestände dem Amtsgeheimnis unterliegen. Sein Mangel liegt darin, daß seine Preisgabe zulässig ist, wenn hiervon weder die Interessen des Staates oder der Parteien noch dienstliche Belange berührt werden.

Diese Möglichkeiten der Preisgabe seines Geheimnisses will aber der Absender ausgeschaltet wissen, denn ihm steht es nicht frei, sein Geheimnis dem anzuvertrauen, der ihm am vertrauenswürdigsten erscheint, sondern er muß sich der Post bedienen.

Daher muß der Schutz des Postgeheimnisses über den Schutz des Brief- und des Amtsgeheimnisses hinausgehen, und zwar so weit, daß der Staat bedingungslos auf die Preisgabe des Postgeheimnisses verzichtet. Allerdings darf durch diesen Schutz der Geheimsphäre des einzelnen nicht die Allgemeinheit schutzlos werden.

Sie würde aber schutzlos, wenn zum Beispiel die Verfolgung eines Verbrechens durch die Wahrung des Postgeheimnisses unmöglich gemacht würde. Daher ist die Preisgabe des Postgeheimnisses an die Strafgerichte gesetzlich ausdrücklich vorgesehen.

Das geltende Postgesetz selbst enthält keine das Postgeheimnis betreffende Bestimmung. Dies ist auch leicht verständlich, denn das älteste Geheimnis, nämlich das Briefgeheimnis, wurde erst 30 Jahre nach Inkrafttreten des Postgesetzes für unverletzlich erklärt.

Die Postordnung dagegen schützt die Geheimsphäre des Absenders und Empfängers, indem sie im § 6 bestimmt:

„Das Postgeheimnis ist streng zu wahren. Den Postbediensteten ist daher jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender, Empfänger oder an deren Vertreter oder Rechtsnachfolger untersagt ...“.

Diese Formulierung trägt aber folgenden Tatsachen keine Rechnung. Zunächst weist der Ausdruck Postbedienstete auf ein Dienstverhältnis zur Post hin. Nun werden aber von der Post auch Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Post stehen, wie zum Beispiel Postablageführer, Pferdeführer, Lenker von privaten Kraftfahrzeugen oder Eisenbahnschaffner, mit postdienstlichen Verrichtungen betraut. Auch diese Personen müssen zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet werden.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Wahrung des Postgeheimnisses nur eine unvollkommene wäre, wenn sie sich nicht auch auf die Zeit nach Beendigung der Verwendung im Postdienst erstrecken würde.

Weiters erscheint es nicht gerechtfertigt, daß der Bevollmächtigte und der Rechtsnachfolger, wenn sie auch kraft Gesetzes in bestimmte Rechte des Absenders oder Empfängers eintreten, auch in die das Postgeheimnis betreffenden und damit höchst persönlichen Rechte des Absenders oder Empfängers eintreten sollen. Soweit im Interesse des Postverkehrs ihr Eintritt in die Rechte des Absenders oder Empfängers geboten erscheint, läßt die Postordnung einen solchen auch zu.

Der § 17 des Entwurfes soll nun das Postgeheimnis gesetzlich verankern und zugleich die vorangeführten Mängel des § 6 der Postordnung beseitigen, indem er bestimmt, daß die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen,

14

soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, während und auch nach Beendigung ihrer Betrauung jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder Empfänger zu unterlassen haben.

Zu: „§ 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis.“

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.“

Die Abgabe von Sendungen an andere Personen als an den Empfänger — wie sie im Rahmen der Ersatzzustellung in der Postordnung vorgesehen ist — wäre eine Verletzung des Postgeheimnisses im Sinne des § 17 des Entwurfes, da sie einer Mitteilung an den Ersatzempfänger über den Postverkehr des Empfängers gleichkommt. Auf die Ersatzzustellung kann aber im Rahmen des Postverkehrs und mit Rücksicht auf die große Masse der berufstätigen Empfänger nicht verzichtet werden, da sonst die Abgabe zahlreicher Postsendungen unmöglich würde. Die Rücksendung solcher unbestellbarer Sendungen aber liegt weder im Interesse der Absender noch im Interesse der Empfänger.

Es soll daher für die Ersatzzustellung — soweit sie das Postgeheimnis berührt — die notwendige gesetzliche Grundlage im § 18 geschaffen und die Post berechtigt werden, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben hat. Durch die Gewährung des Einspruches hat der Empfänger die Möglichkeit, das Postgeheimnis gewahrt zu erhalten. Allerdings muß er in diesem Falle von einer der Möglichkeiten Gebrauch machen, trotz Abwesenheit während der Zustellzeit in den Besitz seiner Sendungen zu gelangen (Postfach, postlagernd, Nachsendung usw.).

Aber auch die Preisgabe des Postgeheimnisses durch Erstattung einer Strafanzeige, die von Amts wegen zu verfolgen ist, würde mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 17 des Entwurfes „soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist“ gesetzlich nicht gedeckt sein.

Damit nun nicht der § 17 geradezu ein Verbot beinhaltet, Strafanzeigen zu erstatten, wenn

die Kenntnis von strafbaren Handlungen im Rahmen der Postbeförderung erlangt wird, soll im Interesse und zum Schutz der Allgemeinheit vor Rechtsbrechern eine diesbezügliche Ausnahme gesetzlich festgelegt werden.

Zu: „§ 19. Zwangsmaßnahmen.“

Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, dürfen keinen wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, Postsendungen zu öffnen, wenn ihre Abgabe oder sonstige ordnungsgemäße Behandlung nur dadurch möglich ist.“

Die Postsendungen bedürfen als Träger des Postgeheimnisses nicht nur des mittelbaren Schutzes, der im Schutz des Postgeheimnisses zum Ausdruck kommt, sondern auch des unmittelbaren Schutzes, indem sie selbst vor jedem Zwangseingriff geschützt werden. Dieser Notwendigkeit hat bereits das geltende Postgesetz Rechnung getragen, indem es im § 30 bestimmt:

„Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt noch ein Pfandrecht erworben werden.“

Nun kennt aber die Rechtsordnung außer Verbot und Pfandrecht auch noch andere exekutionsrechtliche Maßnahmen zum Schutze des Gläubigers, so zum Beispiel die einstweiligen Verfügungen unter anderen. Es sollen daher die Ausdrücke „Verbot“ und „Pfandrecht“ weiter gefaßt und durch die Worte „exekutionsrechtliche oder sonstige behördliche Zwangsmaßnahmen“ ersetzt werden.

Der § 19 des Entwurfes bestimmt daher, daß Postsendungen, die sich im Gewahrsam der Post befinden, keinen wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden dürfen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Diese Formulierung verbietet es aber auch der Post, in Postsendungen einzudringen. Nun kann aber die Post die Abgabe der Postsendungen in manchen Fällen nur dadurch bewirken, daß sie die Sendungen zur Ermittlung des Absenders oder Empfängers öffnet. Auch die Sorge um die Sicherheit der Postsendungen zwingt die Post, Sendungen zu öffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie von der Beförderung ausgeschlossene Sachen, wie explosionsgefährliche oder leicht entzündliche Stoffe enthalten. Schließlich müssen auch unanbringliche Sendungen zum Zwecke der Versteigerung geöffnet werden.

Die Postordnung hat diesen Tatsachen Rechnung getragen, indem sie der Post das Recht zur

Eröffnung von Postsendungen in der lex contractus ausbedingt. Da aber der § 19 des Entwurfes nur gesetzlich ausdrücklich geregelte Ausnahmen anerkennt, war es notwendig, dieses Recht der Post im Postgesetz selbst zu regeln. Daher bestimmt der § 19 weiter, daß die Post berechtigt ist, Postsendungen zu öffnen, wenn nur dadurch deren Abgabe oder sonstige ordnungsgemäße Behandlung möglich ist.

Zu: „§ 20. Postmarken.“

Das Recht zur Herstellung und Ausgabe von Marken, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren dienen, ist der Post vorbehalten.“

Die Postwertzeichenschutzverordnung schützt nicht Postmarken, sondern Postwertzeichen, wenn sie im § 1 bestimmt:

„Außer der Postverwaltung ist niemand berechtigt, Postwertzeichen herstellen zu lassen oder in Verkehr zu setzen.“

Der Begriff des Postwertzeichens wird zwar weder abgegrenzt noch erläutert, ergibt sich aber aus § 15 der Postordinierung, der die Postwertzeichen erschöpfend aufzählt. Danach sind Postwertzeichen:

- a) Postmarken,
- b) Aufdrucke von Postfreistempeln,
- c) Postganzsachen und
- d) Postvordrucke.

Nun bedürfen aber Postvordrucke, wie zum Beispiel Paketkarten oder Postanweisungsformulare keines gesetzlichen Schutzes, während bei Postganzsachen lediglich die ihr aufgedruckten Postmarken schutzwürdig sind. Die Aufdrucke von Postfreistempeln dagegen sind Stempelabdrucke und sollen als solche gesondert geschützt werden. Es wurde daher als ausreichend erachtet, im § 20 des Entwurfes an Stelle der Postwertzeichen die Postmarken allein zu schützen und das Recht zur Herstellung und Ausgabe von Postmarken der Post vorzubehalten. Gleichzeitig soll der Begriff der Postmarke dahin abgegrenzt werden, daß unter Postmarken Marken verstanden werden, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren dienen.

Zu: „§ 21. Darstellung von Postmarken.“

Außer der Post ist es niemandem gestattet, Postmarken anders als mit einem hellen Strich durch die ganze Abbildung oder um mindestens ein Drittel ihrer Fläche vergrößert oder verkleinert darzustellen.“

Die Bestimmung des § 21 des Entwurfes deckt sich inhaltlich weitgehend mit dem § 3 der Postwertzeichenschutzverordnung. Dieser hat nämlich folgenden Wortlaut:

„Postwertzeichen sowie postamtliche Stempel oder Klebezettel dürfen in Druckwerken nur in einer linearen Vergrößerung oder Verkleinerung um mindestens ein Drittel oder mit einem deutlichen hellen Strich durch die ganze Abbildung wiedergegeben werden.“

Der § 21 des Entwurfes unterscheidet sich also vom § 3 der VO lediglich dadurch, daß postamtliche Stempel und Klebezettel bei ihrer Darstellung keiner Beschränkung mehr unterliegen sollen.

Zu: „§ 22. Nachahmung von Postmarken.“

In- und ausländische Postmarken, auch nichtgültige, dürfen weder nachgemacht noch verfälscht werden.“

Die dem § 22 des Entwurfes entsprechende Bestimmung der Postwertzeichenschutzverordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 2. (1) Es ist auch verboten:

1. Postwertzeichen sowie postamtliche Stempel oder Klebezettel nachzumachen, abzuändern oder zu verfälschen;
2. nachgemachte, abgeänderte oder verfälschte Postwertzeichen sowie nachgemachte, abgeänderte oder verfälschte postamtliche Stempel oder Klebezettel — mögen sie auch als nachgemacht, abgeändert oder verfälscht bezeichnet sein — feilzuhalten oder entgeltlich oder unentgeltlich zu verbreiten;
3. Erzeugnisse, die Postwertzeichen vortäuschen können, herzustellen, feilzuhalten oder entgeltlich oder unentgeltlich zu verbreiten.“

(2) Postmarken dürfen jedoch unter den jeweils durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr festgesetzten Bedingungen durchloch werden.“

Auch diese Bestimmungen sollen im § 22 des Entwurfes dahingehend vereinfacht werden, daß postamtliche Stempel und Klebezettel nicht mehr aufgenommen werden und überdies Abs. 1 Punkt 2 und 3 sowie Abs. 2 unberücksichtigt bleiben, und zwar deshalb, weil der dort beabsichtigte Schutz nunmehr dadurch gewährleistet wird, daß nach § 44 des Entwurfes auch der Versuch einer Postgesetzübertretung im Sinne des § 22 für strafbar erklärt werden soll und überdies nach § 46 Gegenstände, mit denen eine Postgesetzübertretung versucht oder begangen wurde, für verfallen erklärt werden dürfen, soweit sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

Zu: „§ 23. Poststempel.“

Stempel, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren oder zur Entwertung von Postmarken dienen, dürfen nur im Einverständnis mit der Post hergestellt oder verwendet werden.“

16

Wie aus § 23 hervorgeht, sollen zweierlei Arten von Poststempeln geschützt werden, nämlich die von Freistempelmaschinen betätigten Stempel — deren Abdrücke an Stelle von Postmarken Verwendung finden und daher die Funktion haben, als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren zu dienen — und alle jene Stempel, die von der Post zur Entwertung von Postmarken verwendet werden.

Da die Post derartige Stempel nicht selbst herstellt, sondern herstellen läßt, soll die Herstellung solcher Stempel nur im Einverständnis mit der Post gestattet werden. Das gleiche soll von der Verwendung solcher Stempel, insbesondere durch die Besitzer von Freistempelmaschinen, gelten.

Zu: „§ 24. Posthorn.“

Außer der Post darf keine mit Beförderungsaufgaben befaßte inländische Einrichtung das Posthorn führen.“

Das Posthorn ist im § 33 des geltenden Postgesetzes in der Weise geschützt, daß nur den Postbediensteten gestattet ist, sich des Posthorns zu bedienen. Während aber § 33 des Postgesetzes das von den Postbediensteten als Signal verwendete Posthorn betrifft, bezieht sich § 24 des Entwurfes auf das als Abzeichen verwendete Posthorn. Dieser Tatsache ist durch den Wortlaut „das Posthorn führen“ Rechnung getragen.

Nun wird aber das Posthorn seit alters her auch von anderen Einrichtungen ohne Beeinträchtigung der Post als Abzeichen geführt, so von Gasthäusern oder Hotels „zur Post“, von Schützenvereinen usw. An diesem Zustand soll auch im neuen Postgesetz nichts geändert werden. Wohl aber soll allen mit Beförderungsaufgaben befaßten Einrichtungen die Führung des Posthorns untersagt werden, weil die Führung des Posthorns durch solche Einrichtungen zu einer Schädigung der Post führen kann. Um aber ausländische Beförderungsmittel, die nach den Gesetzen ihres Landes zur Führung des Posthorns berechtigt sind, von der Bestimmung des § 24 auszunehmen, soweit sie in den Geltungsbereich des Postgesetzes gelangen, wurde das Verbot ausdrücklich auf „inländische“ Einrichtungen beschränkt.

Zu: „§ 25. Beförderungseinrichtungen.“

Die Beförderungseinrichtungen der Post dürfen durch keine wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist oder im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens anderes angeordnet wird.“

Dem § 25 des Entwurfes liegen folgende Bestimmungen des geltenden Postgesetzes zugrunde:

„§ 29. Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, sowie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften können weder mit einem Verbot belegt werden noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.“

„§ 31. Die Posthäuser sind frei von Einquarierung und die Postmeister und ihre dem Postdienst gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeitkeiten oder anderen Personen zu solchen Fron- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden.“

Diese Bestimmungen des geltenden Postgesetzes wurden nun im § 25 des Entwurfes in einer vereinfachten und den gegebenen Verhältnissen angepaßten Form übernommen und dieser dem Wortlaut des § 19 angeglichen.

Zu: „§ 26. Gebührenfestsetzung.“

Die für die Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung, Auszahlung und Einziehung von Geldbeträgen zu entrichtenden Gebühren sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Leistung sowie darauf, daß die Post eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.“

Hinsichtlich der Postgebühren bestimmt der § 23 des geltenden Postgesetzes folgendes:

„Die Gebühren, welche für die Benützung der Staatspostanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife.“

Diese Bestimmung des geltenden Postgesetzes bildet derzeit die Grundlage für die Erlassung der Postgebührenordnung und deren Änderungen oder Ergänzungen. Hiebei hat aber der Nationalrat gemäß Art. 54 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mitzuwirken. Nach dem hiezu erlassenen Ausführungsgebet, StGBI. Nr. 180/1920, hat die Bundesregierung über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates das Einvernehmen herzustellen. Die diesbezügliche Verordnung ist sodann unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

Da einerseits das Postgesetz als einfaches Gesetz den Art. 54 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht zu derogieren ver-

mag, anderseits aber Verfassungsbestimmungen nicht in einfachen Gesetzen wiederholt werden sollen, wurde davon Abstand genommen, in den § 25 des Entwurfes einen Hinweis auf die Mitwirkung des Nationalrates bei der Festsetzung der Postgebühren aufzunehmen.

Im übrigen enthält der § 26 eine dem § 23 des geltenden Postgesetzes ähnliche Regelung, wobei jedoch selbstverständlich zu berücksichtigen war, daß die verfassungsrechtliche Situation des Jahres 1837 auf die Gestaltung des § 23 nicht ohne Einfluß geblieben ist und diese Bestimmung daher dem Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht gerecht wird. Aus diesem Grunde soll nunmehr der Verordnungsermächtigung im § 26 des Entwurfes ein Rahmen gegeben werden, der die Überprüfbarkeit der Postgebühren auf ihre Gesetzmäßigkeit ermöglicht, und zwar dadurch, daß bei der Festsetzung der zu entrichtenden Gebühren auf

- a) die Art der Leistung,
- b) den Umfang der Leistung und
- c) die der Post obliegenden öffentlichen Aufgaben

Bedacht zu nehmen ist.

Die Bedachtnahme auf Art und Umfang der Leistung entspricht dem Grundsatz der Selbstkostendeckung. Nun darf aber die Post als Einrichtung des Staates bei Festsetzung ihrer Gebühren nicht nur von ihren Selbstkosten ausgehen, sondern hat auch die politische, wirtschaftliche und soziale Gesamtsituation des Staates zu berücksichtigen. Daher werden die Postgebühren vielfach die tatsächlichen Selbstkosten unterschreiten müssen. Dieser Tatsache trägt nun der § 26 Rechnung, indem er bestimmt, daß bei der Festsetzung der Postgebühren darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Post eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung ist. Die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen entspricht der Regelung des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes.

Zu: „§ 27. Gebührenpflicht.“

Die Leistungen der Post dürfen ohne Entrichtung der hiefür festgesetzten Postgebühren nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, die zu entrichtenden Postgebühren zu stunden, wenn ihre Einbringung gesichert ist. Postdienstliche Sendungen sind von Postgebühren befreit.“

Auch das geltende Postgesetz macht die Benützung der Post von der Entrichtung der hiefür vorgesehenen Gebühren abhängig, indem es im § 25 folgendes bestimmt:

„Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit niemandem gestattet, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne

Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache zu verwenden.“

Nun bestimmt § 1 des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes, BGBl. Nr. 98/1947, hinsichtlich der Postgebührenfreiheiten, „daß alle auf dem Gesetze vom 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108, über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt und auf sonstigen gesetzlichen Anordnungen beruhenden sowie alle sonstigen in welcher Form immer gewährten gänzlichen oder teilweisen Befreiungen von Postgebühren aufgehoben bleiben, mit Ausnahme jener, die auf zwischenstaatlichen Übereinkommen beruhen sowie mit Ausnahme der im Art. 114 Abs. 3 der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank, Bundesgesetz vom 14. November 1922, BGBl. Nr. 823, begründeten Postgebührenfreiheit der Oesterreichischen Nationalbank“.

Der § 27 des Entwurfes läßt diese gesetzlich ausdrücklich zugestandenen Gebührenfreiheiten bestehen. Dadurch wird nun auch die Voraussetzung geschaffen, das Portofreiheitsaufhebungsgesetz außer Kraft treten zu lassen.

Die Bestimmung des § 27, 1. Satz, kann nun auch dahin verstanden werden, daß im Postverkehr die Leistungen der Post und die (Gebühren)leistungen des Absenders grundsätzlich Zug um Zug zu erbringen sind. Das geltende Postrecht enthält aber eine Reihe von Bestimmungen, wonach die nachträgliche Gebührenentrichtung vorgesehen oder zulässig ist. So ist im Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947 den Behörden und Ämtern des Bundes, der Länder und der Gemeinden das Recht eingeräumt, die Postgebühren für ihre amtlichen Briefsendungen monatlich im Nachhinein zu entrichten. Aber auch die Postordnung läßt eine nachträgliche Gebührenentrichtung bei gewöhnlichen Briefen und Postkarten sowie bei Paketen zu.

Es war daher notwendig, der Post im Interesse der Behörden und der Wirtschaft das Recht einzuräumen, von einer Entrichtung der Postgebühren im Zeitpunkt der Inanspruchnahme abzusehen und die Postgebühren zu stunden, allerdings mit der Einschränkung, daß die Einbringung der Gebühren dadurch nicht gefährdet wird.

Schließlich soll auch die Gebührenfreiheit der Post gesetzlich verankert werden, indem postdienstliche Sendungen — das sind solche, die den gebührenrechtlichen Vermerk „Postdienst“ tragen — von Postgebühren befreit werden.

Zu: „§ 28. Gebührenermittlung.“

Die für die Beförderung von Postsendungen festgesetzten Gebühren sind für jede einzelne Sendung gesondert zu ermitteln. Es ist nicht gestattet, Sendungen von mehreren Absendern

18

oder an mehrere Empfänger zu einer Postsendung zu vereinigen. Die Höhe der zu entrichtenden Postgebühren hat im Streitfall in erster Instanz die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion festzustellen.“

Aus § 28 ergibt sich zunächst, daß bei gleichzeitiger Aufgabe mehrerer Sendungen diese bei der Gebührenermittlung nicht zusammenzufassen sind, sondern daß jede einzelne Sendung für sich ihrer Gattung und ihrem Gewicht nach der Gebührenermittlung zugrunde zu legen ist.

Dieser seit Jahrzehnten geltende und im § 11 der Postordnung festgelegte Ermittlungsgrund- satz bedingt naturgemäß das Verbot, mehrere Sendungen zu einer Sendung zu vereinigen, wenn die Sendungen von mehreren Absendern herrühren oder an mehrere Empfänger gerichtet sind. Hiebei gelten jedoch Sendungen, die an Personen gerichtet sind, welche mit dem Empfänger in Wohnungsgemeinschaft leben, als an den Empfänger selbst gerichtet.

Schließlich wird im § 28 bestimmt, daß die Höhe der zu entrichtenden Gebühren im Streitfall die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion festzustellen hat. Im Gegensatz zu § 42 soll jedoch hiebei der ordentliche Rechtsweg ausgeschaltet bleiben. Diese Regelung entspricht dem § 27 des geltenden Postgesetzes, welcher folgendes bestimmt:

„Über die Frage, ob die Postgebühr richtig bemessen sei, ... findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt.“

An dieser Regelung wurde deshalb festgehalten, weil der Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in diesem Fall keine Benachteiligung des Postbenützers darstellt. Die Postgebühren sind nämlich in der Postgebührenordnung unter eindeutiger Bezeichnung der einzelnen Sendungsgattungen und Beförderungsleistungen festgelegt, sodaß die Anwendung dieser Gebührensätze für Auslegungsschwierigkeiten keinen Raum läßt.

Zu: „§ 29. Haftung für Gebühren und Auslagen.“

Nicht entrichtete Postgebühren sowie Be- träge, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat, belasten die Postsendung. Der Absender haftet durch ein Jahr vom Tag der Aufgabe der Sendung an für solche Gebühren und Auslagen. Die Post ist berechtigt, die Sendung zurückzubehalten und durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren und Auslagen vom Absender oder Empfänger verweigert wird.“

Die Haftung des Absenders für Gebühren und Auslagen ist im § 14 der Postordnung geregelt, welcher folgendes bestimmt:

„Der Absender haftet der Post durch ein Jahr nach dem Tage der Aufgabe für unbe- richtigte Postgebühren und Auslagen.“

Den Begriff der Auslagen erläutert § 11 Abs. 3 der Postordnung als „Aufwendungen der Post für eine Sendung“.

Der § 29 des Entwurfes hält an dieser Regelung fest, indem er den Absender durch ein Jahr vom Tage der Aufgabe der Sendung an für unberichtigte Postgebühren haften läßt. Den Ausdruck „Auslagen“ ersetzt § 29 durch „Beträge“, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Solche Beträge sind zum Beispiel Verpackungskosten, Fütterungskosten (bei Sendungen mit lebenden Tieren), Zollgebühren, welche die Post im Interesse des Absenders oder des Empfängers ausgelegt hat, usw.

Die übrigen Bestimmungen des § 29 stützen sich auf § 12 Abs. 1 der Postordnung, der folgenden Wortlaut hat:

„Gegenstände, die mit Postgebühren oder Auslagen belastet sind, werden vor deren Zah- lung nicht ausgefolgt.“

Solche Sendungen werden, wenn der Absender die Zahlung verweigert, unanbringlich. Nach § 198 der Postordnung wird aber der zum Ver-kauf geeignete Inhalt solcher unanbringlicher Sendungen veräußert.

Im § 29 soll nun der geltenden Rechtslage Rechnung getragen werden, indem bestimmt wird, daß die Post berechtigt ist, Sendungen zurückzuhalten und durch öffentliche Versteige- rung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren bei der Abgabe verweigert wird. Bei Verweigerung der Ge- bührenentrichtung durch den Empfänger wird eine Sendung dann unanbringlich, wenn der Ab- sender nicht ermittelt werden kann.

Zu: „§ 30. Einbringung von Gebühren und Auslagen.“

Nicht entrichtete fällige Postgebühren und Auslagen sind auf Grund von Bescheiden der Post- und Telegraphendirektionen einzubringen. Die Einbringung im Verwaltungsweg ist zulässig. Die Post ist berechtigt, die auf der Sendung lastenden Gebühren und Auslagen durch Abzug vom Erlös einzubringen, wenn eine Postsendung durch öffentliche Versteige- rung verwertet wird.“

Das geltende Postgesetz enthält keine dem § 30 des Entwurfes entsprechende Bestimmung. Der Grund hiefür liegt darin, daß zur Zeit der Ent- stehung des Postgesetzes die Beförderungsgebühr für Postsendungen bei der Aufgabe entrichtet werden mußte. Eine Inanspruchnahme der Post ohne Entrichtung der festgesetzten Gebühren

war daher damals nur durch eine widerrechtliche Inanspruchnahme bestehender Gebührenfreiheiten möglich, welche nach § 423 Punkt 2 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen strafbar war. Danach begeht eine Gefällsverkürzung, wer

„2. die Beförderung eines Briefes, einer Schrift ..., welcher die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, durch die Postanstalt mit gänzlicher oder teilweiser Umgehung der gesetzmäßig anfallenden Postgebühr zu seinem oder eines anderen Vorteile, auf gesetzwidrige Art erlangt oder zu erlangen versucht.“

Nun befördert aber die Post im Interesse der Allgemeinheit auch nicht freigemachte Sendungen und hebt die Beförderungsgebühren erst bei der Abgabe ein.

Wird nun die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren verweigert, so hat die Post zwar nach § 29 das Recht, die Sendung zurückzuhalten und durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, doch wird der Zweck der Verwertung nur dann erreicht, wenn die Post zugleich berechnigt ist, die aushaftenden Gebühren durch Abzug vom Erlös einzubringen. Weil aber einerseits der Erlös in vielen Fällen nicht ausreicht, um die aushaftenden Gebühren zu decken und anderseits aber nicht jede Sendung, insbesondere Briefsendungen, durch Versteigerung verwertet werden kann, soll der Post im § 30 die Gebühreneinbringung sowohl durch Zahlungsaufträge in Form von Bescheiden als auch durch Abzug vom Erlös ermöglicht werden.

Zu: „§ 31. Haftung für Verlust oder Beschädigung.“

Die Post haftet für Verlust oder Beschädigung nur bei bescheinigten Sendungen. Bescheinigte Sendungen sind solche, für die eine Bescheinigung der Aufgabe vorgesehen ist.“

Die Haftung für Verlust oder Beschädigung entspricht dem geltenden § 213 der Postordnung, allerdings mit der Einschränkung, daß bei eingeschriebenen Briefsendungen nur für gänzlichen Verlust gehaftet wird. Nach § 31 des Entwurfes soll nun eine Haftung der Post auch für teilweisen Verlust und für Beschädigung von eingeschriebenen Briefsendungen vorgesehen werden.

Diese Erweiterung der Haftung der Post bei eingeschriebenen Briefsendungen bedeutet eine Angleichung an den in der Postordnung für Wertbriefe und Pakete vorgesehenen Umfang der Haftung. Eine solche konnte umso leichter angestrebt werden, als Minderungen oder Beschädigungen bei eingeschriebenen Briefsendungen — mit Rücksicht auf deren Beförderung in Briefbeuteln — selten vorkommen, sodaß aus

diesem Anlaß eine finanzielle Mehrbelastung der Post nicht zu erwarten ist.

Die Einschränkung der Haftung auf bescheinigte Sendungen entspricht dem geltenden Recht. Eine bescheinigte Sendung liegt auch dann vor, wenn eine Aufgabebescheinigung nicht ausgestellt wurde, sofern nur — sei es von Amts wegen oder auf Verlangen des Absenders — eine Bescheinigung nach den Postvorschriften vorgesehen ist, das heißt ausgestellt werden darf oder muß.

Zu: „§ 32. Haftung für Verzögerung.“

Die Post haftet für die Verzögerung in der Beförderung von Postsendungen nur dann, wenn bescheinigte Sendungen mit einem Einzelgewicht bis zu zwei Kilogramm später als drei Tage, bescheinigte Sendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als zwei Kilogramm später als vier Tage, von dem der Aufgabe folgenden Tag an gerechnet, beim Empfänger einlangen oder zur Abholung beim Postamt bereithalten werden.“

Während die Post nach § 213 der Postordnung „insbesondere nicht ... für eine Verzögerung in der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung“ haftet, soll sie nach § 32 des Entwurfes bei bescheinigten Sendungen auch für eine Verzögerung in der Beförderung haften, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Bedingt durch die fortschreitende Entwicklung der Verkehrsmittel ist in der Gegenwart die Schnelligkeit zu einer Hauptforderung für die Abwicklung des Verkehrs geworden, der sich auch die Post als einer der wichtigsten Träger des Nachrichtenverkehrs nicht entziehen kann und darf. Jede Verzögerung in der Beförderung von Postsendungen ist geeignet, den geordneten Ablauf der Wirtschaft zu stören. Daher haften ausländische Postverwaltungen (zum Beispiel die Schweiz) längst für die Verzögerung in der Beförderung. Nach der Eisenbahnverkehrsordnung haften die Bahnen ebenfalls für eine Verzögerung in der Beförderung. Nun soll nach § 32 auch die Post für eine Verzögerung in der Beförderung — allerdings nur bei bescheinigten Sendungen — haften.

Es wurde auch erwogen, die Post nur dann für eine Verzögerung in der Beförderung haften zu lassen, wenn die Verzögerung postseitig vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wird. Wenn aber schließlich die Erfolgshaftung dieser verschuldenshaftung vorgezogen wurde, war hiefür besonders die Erwägung mitbestimmend, daß mit Postsendungen meist so viele Bedienstete Befassung haben, daß es im einzelnen Fall sehr schwierig, wenn nicht unmöglich wäre, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit festzustellen. Nun würde aber der Absender stets versuchen, grobe

20

Fahrlässigkeit der Post geltend zu machen. Die erforderlichen Erhebungen würden den Postbetrieb erschweren, zahlreiche gerichtliche Klagen würden heraufbeschworen und Verärgerungen der Postbenutzer zur Folge haben. Die im § 32 des Entwurfes vorgesehene Erfolgshaftung dagegen schließt jeden Streit aus und entspricht überdies dem für alle anderen Fälle der Haftung der Post vorgesehenen Grundsatz der Erfolgschaftung.

Im § 32 wird gleichzeitig der Begriff der Verzögerung abgegrenzt. Hiebei war es notwendig, zweierlei Fristen festzulegen, und zwar einerseits für Sendungen, die mit der Briefpost und anderseits für Sendungen, die mit der Paketpost befördert zu werden pflegen.

Mit der Briefpost werden grundsätzlich alle Briefsendungen, deren Höchstgewicht in der Regel mit 2 kg begrenzt ist, das sind Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Mischsendungen und Geschäftspapiere, befördert. Die Beförderung dieser Sendungen erfolgt in der Regel in Bahnpostwagen, das sind von der Post beigestellte und als fahrbare Postämter eingerichtete Waggons, die in D-, Schnell-, Personen- und Güterzügen mitgeführt werden und eine raschere Beförderung der Briefsendungen gewährleisten.

Die Pakete dagegen werden, insbesondere auf längeren Strecken, in Güterwaggons, sogenannten Postbeiwagen, befördert, die von der Bahn zur Verfügung gestellt werden. Da die Post aus wirtschaftlichen Gründen bestrebt sein muß, diese Postbeiwagen möglichst auszulasten, tritt bei deren Abfertigung eine Verzögerung ein, wenn die erforderliche Anzahl von Paketen nicht gleichzeitig vorliegt.

Diese Besonderheit bei der Beförderung von Paketen soll nun bei der zeitlichen Abgrenzung des Begriffes der Verzögerung dadurch berücksichtigt werden, daß die Frist für Sendungen über 2 kg um einen Tag verlängert wird.

Die Postbeförderung ist aber außerdem noch dadurch gekennzeichnet, daß die Postsendungen in vielen Fällen mehrmals umgeladen werden müssen, um sie dem Bestimmungsamt zuzuführen. Dieser Umstand mußte ebenfalls bei der zeitlichen Abgrenzung der Verzögerung berücksichtigt werden.

Zu: „§ 33. Einschränkung der Haftung für Verzögerung.“

Die Fristen, bei deren Überschreitung die Post für die Verzögerung in der Beförderung haftet, erhöhen sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs zurückzuführen ist. Der Lauf dieser Fristen ruht an Sonn- und Feiertagen sowie bei sonstiger Verzögerung, welche die Post nicht zu vertreten hat.“

Die für die ordnungsgemäße Beförderung festgesetzten Fristen sollen im § 33 auf das Doppelte erhöht werden, wenn die Beförderung durch eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs verzögert wird. Eine solche erhebliche Zunahme tritt insbesondere alljährlich in der Zeit zwischen 6. Dezember und 6. Jänner (Weihnachts- und Neujahrsvorkehr) ein.

In dieser Zeit reichen die vorhandenen Beförderungsmittel und die der Post zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erfahrungsgemäß nicht aus, um die Postsendungen innerhalb der üblichen Laufzeit an ihren Bestimmungsort zu befördern.

Außerdem sind die Postämter an Sonn- und Feiertagen entweder gänzlich geschlossen oder sind nur kurze Zeit zum Zwecke der Abholung vorwiegend der Tageszeitungen geöffnet. Somit entfällt an diesen Tagen die Zustellung der Postsendungen; aber auch die Postkurse werden nur in beschränktem Umfang geführt. Dadurch wird aber der Beförderungslauf in der Regel um einen Tag verlängert. Da die Post diese Unterbrechung der Beförderung nicht zu vertreten hat, soll der Fristenlauf an Sonn- und Feiertagen ruhen.

Darüber hinaus gibt es aber während der Beförderung auch noch andere Verzögerungen, die die Post nicht zu vertreten hat. So zum Beispiel bei Aufnahme eines Befundes, bei Unbestellbarkeit der Sendung infolge mangelhafter Anschrift, bei einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders oder allgemeine Notstände hervorgerufenen Verzögerung, bei Wiederverpackung der Sendung oder bei Ausfall postfremder Beförderungsmittel usw. Auch in solchen Fällen soll während der Dauer der Verzögerung der Lauf der Frist ruhen.

Zu: „§ 34. Erlöschen der Haftung.“

Die Haftung der Post erlischt, wenn die Sendung unbeanstandet übernommen wird. Eine Postsendung gilt als unbeanstandet übernommen, wenn der Empfänger wahrgenommene Mängel nicht binnen 24 Stunden nach Ausfolgung der Sendung dem Postamt anzeigt und nachweist, daß der Mangel auf die Postbeförderung zurückzuführen ist.“

Nach § 216 der Postordnung erlischt der Anspruch auf Ersatz für Minderung oder Beschädigung eines Wertbriefes oder Paketes durch Übernahme der Sendung. Dieser Grundsatz wird auch im § 34 des Entwurfes aufrechterhalten, wobei jedoch nicht die Übernahme an sich, sondern nur die unbeanstandete Übernahme ein Erlöschen der Haftung bewirken soll. Wann die Sendung als unbeanstandet übernommen anzusehen ist, soll unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen der Postordnung ebenfalls im § 34 geregelt werden:

Da die Verzögerung voraussetzt, daß eine Sendung zwar verspätet, aber doch beim Empfänger einlangt, erlischt die Haftung für Verzögerung auch dann, wenn die Sendung während der Beförderung verlorengeht.

Zu: „§ 35. Ausschluß der Haftung.“

Die Haftung der Post ist ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ein Verschulden des Absenders oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.“

Die Befreiung der Post von der Ersatzleistung ist derzeit im § 214 der Postordnung wie folgt geregelt:

„(1) Eine Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Minderung, Beschädigung und so fort vom Absender oder Empfänger selbst durch Außerachtlassung einer die Aufgabe, Abgabe oder Beförderung betreffenden Bestimmung oder auf andere Weise veranlaßt worden oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden ist...“

Konnten die Schäden den Umständen nach durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder die mangelhafte Beschaffenheit der Verpackung oder des Verschlusses entstehen, so wird vermutet, daß sie dadurch entstanden sind.

(2) Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung entfällt, wenn der Verlust, die Minderung, Beschädigung und so fort auf höhere Gewalt zurückzuführen ist...“

Diese Regelung des § 214 der Postordnung übernimmt § 35 des Entwurfes in vereinfachter Form und ohne die dort enthaltene Umkehrung der Beweislast.

Zu: „§ 36. Haftung im Geldverkehr.“

Bei der Übermittlung von Geldbeträgen haftet die Post für den als übernommen bescheinigten Betrag. Bei der Einziehung von Geldbeträgen haftet die Post nur für die Erfüllung bescheinigter Aufträge, wenn die Einziehung aus Verschulden der Post ganz oder teilweise unterblieben ist.“

Auch die Regelung des § 36 des Entwurfes entspricht dem § 213 der Postordnung. Da Geld zu den vertretbaren Sachen gehört, gehen Geldbeträge im Zeitpunkt der Übernahme in das Eigentum der Post über. Die Post übernimmt hiebei lediglich die Verpflichtung, einen gleich hohen Betrag an den Empfänger auszuzahlen. Daher kommt eine Haftung für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Geldbeträgen nicht in Betracht, sondern lediglich eine Haftung für den eingezahlten Betrag. Weiters soll die Post ent-

sprechend dem geltenden Rechtszustand bei einzuhaltenden Geldbeträgen haften, wenn für die Erteilung des Auftrages eine Bescheinigung vorgeschenkt ist und die Einziehung ganz oder teilweise unterblieben ist.

Zu: „§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung.“

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie den gemeinen Wert oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, nur den erlittenen Schaden zu ersetzen, und zwar bei Sendungen mit Wertangabe höchstens den auf der Sendung angegebenen Wert, bei Sendungen ohne Wertangabe höchstens den Betrag, bis zu dem die Wertangabe auf der Sendung gebührenfrei ist.“

Nach § 31 des Entwurfes hat die Post für Verlust oder Beschädigung von bescheinigten Sendungen einzustehen. In welchem Umfang die Post einzustehen hat, regelt nun § 37, indem er bestimmt, daß der gemeine Wert der Sendung zu ersetzen ist. In Fällen aber, in welchen der gemeine Wert nicht bestimmbar ist, soll der erlittene Schaden ersetzt werden.

Nun kann aber die Post als Massenbeförderungsanstalt bei Erfüllung der Beförderungsverträge nicht immer jene Sorgfalt gewährleisten, die sonst bei Erfüllung von Verträgen nach dem ABGB. gefordert wird. Dieser Umstand führt zwangsläufig zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Post aus ihrer Haftpflicht. Aus diesem Grunde beschränkt die Postordnung die Ersatzleistung der Post durch Höchstbeträge, und zwar bei Paketen ohne Wertangabe auf einen nach dem Gewicht der Sendung abgestuften Betrag. So ist zum Beispiel die Ersatzleistung bei einem Paket ohne Wertangabe im Gewicht von 25 kg mit 500 S begrenzt. Wenn nun der Absender dieses Paket mit einer Wertangabe von 300 S aufgibt, haftet die Post — obwohl sie ohne Wertangabe bis zu 500 S haften würde — nur bis zu 300 S, weil die Post bei Paketen mit Wertangabe höchstens bis zum angegebenen Wert haftet.

Dieser Zustand soll nun dadurch beseitigt werden, daß je nach Art und Gewicht der Sendung die Wertangabe bis zu einem bestimmten Betrag — und zwar bis zur vorgeschriebenen Haftungshöchstgrenze für Sendungen ohne Wertangabe — gebührenfrei bleiben soll.

Diese Neufestsetzung der Wertgebühren nimmt nun § 37 des Entwurfes vorweg, wenn er bestimmt, daß bei Sendungen ohne Wertangabe niemals mehr ersetzt wird als jener Betrag, bis zu dem die Wertangabe auf der Sendung gebührenfrei ist.

Zu: „§ 38. Ersatzleistung bei Verzögerung.“

Soweit die Post für eine Verzögerung in der Beförderung haftet, hat sie nur den erlittenen

22

Schaden zu ersetzen, jedoch niemals mehr als bei Verlust der Sendung.“

Die Regelung des § 38 des Entwurfes schließt an das geltende Recht insofern an, als die Post auch bei Verzögerungen — wie in allen anderen Fällen, in denen ein gemeiner Wert nicht bestimmbar ist — den erlittenen Schaden zu ersetzen hat. Hiebei soll sie aber niemals mehr ersetzen als bei Verlust der Sendung, denn es widerspräche dem gesunden Rechtsempfinden, bei verspäteter Ausfolgung einer Sendung — also bei mangelhafter Erfüllung des Beförderungsvertrages — mehr Ersatz leisten zu müssen, als bei Verlust der Sendung, das heißt bei totaler Nichterfüllung des Beförderungsvertrages.

Zu: „§ 39. Ersatzleistung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“

Die für die Ersatzleistung der Post festgesetzten Höchstbeträge erhöhen sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung in der Beförderung, der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Personen zurückzuführen ist, die mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind.“

Der Art. 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 enthält die Ermächtigung, daß ein Bundesgesetz bestimmen kann, inwieweit auf dem Gebiet des Postwesens von dem Grundsatz der Amtshaftung abweichende Sonderbestimmungen gelten. Diese Bestimmung der Verfassung geht zweifellos von dem Gedanken aus, daß die Post als Massenbeförderungsanstalt bei der Durchführung ihrer Beförderungsaufgaben nicht immer jene Sorgfalt gewährleisten kann, die von der übrigen staatlichen Verwaltung erwartet werden muß.

Derzeit ist die Haftung der Post nicht gesetzlich, sondern in einer Verordnung, nämlich der Postordnung geregelt. Nach dieser ist die Haftung der Post eine reine Erfolgschaftung, die einerseits auf bestimmte Gattungen von Sendungen, andererseits in der Höhe der Ersatzleistung beschränkt ist.

Diese Erfolgschaftung sichert jedoch dem Absender in der Regel nur einen Bruchteil des Wertes der Sendung, und zwar auch dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung offensichtlich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Post zurückzuführen ist. Nun wird in solchen Fällen nahezu in allen Berufungsausführungen darauf hingewiesen, daß es jedem Rechtsempfinden widerspreche, wenn selbst bei vorsätzlicher Schadenszufügung eine Haftung abgelehnt oder doch nur im gleichen Ausmaß anerkannt wird, wie bei der Haftung ohne Verschulden. Ein solch krasser Unterschied zwischen der Amtshaftung und der Haftung der Post könne durch Quali-

fikation der Post als Massenbeförderungsanstalt nicht gerechtfertigt werden.

Daher soll im § 39 die Ersatzleistung der Post durch einen höheren Betrag begrenzt werden, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Post zurückzuführen ist. Diese Regelung enthält keine Erweiterung der Haftung der Post, sondern lediglich eine höhere Begrenzung der Ersatzleistung, die jedoch nur in jenen Fällen zu einer höheren Ersatzleistung führt, in denen der gemeine Wert oder der erlittene Schaden höher ist, als die in den §§ 37—38 festgesetzten einfachen Höchstbeträge.

Die im Art. 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 seit nahezu drei Jahrzehnten vorgesehene bundesgesetzliche Regelung der Haftung des Bundes auf dem Gebiet des Postwesens ist nunmehr in den §§ 31—40 des Entwurfes enthalten, wobei die Besonderheiten des Postbetriebes weitestgehend berücksichtigt wurden. Durch § 39 soll nun diese Haftung gleichzeitig den in der Verfassung verankerten Grundsätzen der Amtshaftung in einem durchaus vertretbaren Ausmaß angenähert werden.

Zu: „§ 40. Ersatzleistung bei Einziehung von Geldbeträgen.“

Soweit die Post bei der Einziehung von Geldbeträgen haftet, hat sie nur den erlittenen Schaden, jedoch höchstens den einzuziehenden Betrag zu ersetzen, wenn der Auftraggeber seinen Anspruch gegen den Empfänger der Post abtritt.“

Auch die Regelung des § 40 des Entwurfes folgt den geltenden Bestimmungen des § 213 Abs. 1 lit. d Punkt 2 und lit. f Punkt 3 der Postordnung, wonach die Post den erlittenen Schaden zu ersetzen hat, wenn die Einziehung eines Nachnahme- oder eines Postauftragsbetrages unterblieben ist, höchstens jedoch den einzuziehenden Betrag, und zwar nur unter dem Vorbehalt, „daß der Absender seinen Anspruch gegen den Empfänger der Post abtritt“.

Zu: „§ 41. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.“

Ersatzansprüche sind vom Absender schriftlich oder mündlich innerhalb eines Jahres von dem der Aufgabe der Sendung oder der Inanspruchnahme der Post folgenden Monatsersten an bei der Post geltend zu machen. In die Jahresfrist ist die Zeit zwischen Beginn und Abschluß der Nachforschung nach der Sendung oder dem Geldbetrag nicht einzurechnen.“

Auch der § 41 des Entwurfes hält sich an die geltenden Bestimmungen der Postordnung. § 216 Abs. 2 der Postordnung bestimmt nämlich, daß

„jeder aus dem Grunde der Haftung gegen die Post erhobene Anspruch innerhalb zwölf Monate nach der Aufgabe von der anspruchs-berechtigten Person durch eine bei der Post eingebrachte oder schriftlich aufgenommene Erklärung geltend gemacht werden muß, widrigens er durch den bloßen Ablauf der Frist erlischt. Die zwölfmonatige Frist beginnt mit dem Ersten des der Aufgabe folgenden Monats. Wird innerhalb dieser Frist gemäß § 178 ein Nachforschungsbegehren gestellt, so ist die Zeit vom Tage des Anbringens bis zum Tage der Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachfor-schung und dieser Tag selbst in die Frist nicht einzurechnen.“

Der § 41 des Entwurfes hält daran fest, daß nur der Absender berechtigt sein soll, seinen Ersatzanspruch geltend zu machen, und zwar deshalb, weil die Post das Ersatzverfahren ohne Ab-sender nicht abwickeln kann. Der Absender hat nämlich nach den Bestimmungen der Postord-nung seine Berechtigung sowie den Inhalt der Sendung und dessen gemeinen Wert nachzuweisen, eine Erklärung abzugeben, daß er die Sen-dung nicht auf irgendeinem Wege zurückerhalten hat, allenfalls zu beweisen, daß die Verpackung ausreichend war, den Aufgabeschein vorzulegen usw.

Würde auch der Empfänger berechtigt sein, Ersatzansprüche geltend zu machen, müßte die Post trotzdem den Absender in das Ersatzverfahren einbeziehen und außerdem interne Sicherungen dafür schaffen, daß ein Ersatzanspruch nicht sowohl vom Absender als auch vom Empfänger geltend gemacht und zweimal erfüllt wird.

Einem allfälligen Interesse des Empfängers an der Geltendmachung von Ersatzansprüchen kann der Absender auch derzeit dadurch Rechnung tragen, daß er seinen Anspruch an den Empfän-ger abtritt.

Zu: „§ 42. Zuständigkeit.“

Im Streitfall darüber, ob die geltend gemach-teten Ersatzansprüche zu Recht bestehen, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden, soweit die Post das Begehren des Absenders abgelehnt hat.“

Die Regelung des § 42 entspricht dem gelten-den Recht.

Der im Güteverfahren vor der Post geltende Instanzenzug soll auch weiterhin in der Postord-nung geregelt werden. Daher bestimmt der § 42 lediglich, daß im Streitfall darüber, ob die gel-tend gemachten Ersatzansprüche zu Recht be-bestehen, der ordentliche Rechtsweg beschritten werden kann, allerdings nur soweit, als die Post das Begehren des Absenders abgelehnt hat.

Zu: „§ 43. Schadenshaftung.“

Der Absender haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der auf sein Verschulden oder auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.“

Die Postordnung läßt den Absender wiederholt für Schäden haften, die durch seine Sendung ver-ursacht wurden. So bestimmt § 25 der Postord-nung:

„Der Absender haftet für die durch die be-sondere Beschaffenheit des Gegenstandes her-vorgerufenen Schäden und hat die Post wegen der gegen sie diesbezüglich erhobenen An-sprüche klag- und schadlos zu halten. Konnten die Schäden den Umständen nach aus der be-zeichneten Gefahr entstehen, so wird vermutet, daß sie daraus entstanden sind.“

Eine gleichwertige Regelung enthält § 27 der Postordnung, der bestimmt:

„Der Absender haftet außerdem für jeden auf die besondere Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung zurückzuführenden Schaden an Personen und Sachen, wobei die Vermutung des § 25 Platz greift, und hat die Post wegen aller gegen sie diesbezüglich erhobenen An-sprüche klag- und schadlos zu halten.“

Aber auch § 29 der Postordnung läßt den Ab-sender wie folgt haften:

„Der Absender haftet für jeden auf die be-sondere Beschaffenheit des Inhaltes der Sen-dung zurückzuführenden Schaden an Personen oder Sachen, wobei die Vermutung des § 25 Platz greift, und hat die Post wegen aller ge-gen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klag- und schadlos zu halten.“

Schließlich bestimmt der § 30 der Postordnung:

„Auch wenn die Sendung nicht wegen man-gelhafter Beschaffenheit beanstandet wurde, haftet der Absender für alle an Personen oder Sachen entstandenen Schäden, die auf Mängel der Verpackung oder des Verschlusses zurück-zuführen sind. Die Vermutung des § 25 tritt auch in diesem Falle ein. Der Absender hat die Post wegen der gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klag- und schadlos zu halten.“

Der § 43 des Entwurfes faßt nun alle diese im wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen zu-sammen und läßt den Absender für jeden Scha-den haften, der durch mangelhafte Verpackung oder durch sein Verschulden entstanden ist, ohne jedoch durch die Vermutung des § 25 der Post-ordnung die Beweislast dem Absender aufzubür-den.

Zu: „§ 44. Postgesetzübertretungen.“

Jede Zu widerhandlung gegen die Vorschrif-ten der §§ 11, 17, 20—24, 27 und 28 wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmun-

24

gen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen, bestraft. Der Versuch ist strafbar. Verhängte Geldstrafen fallen dem Bund zu.“

Die Bestimmungen des § 44 des Entwurfes bedrohen folgende Tatbestände mit Strafe:

1. die unbefugte Versendung und unbefugte Beförderung von postpflichtigen Sendungen,
2. die Verletzung des Postgeheimnisses,
3. die Verletzung der die Postmarken und Poststempel betreffenden Schutzbestimmungen,
4. die unbefugte Führung des Posthorns,
5. die Hinterziehung von Postgebühren durch widerrechtliche Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit oder durch Vereinigung von mehreren Sendungen zu einer Sendung.

Diese Tatbestände sollen nunmehr von den Postbehörden geahndet werden; diese Regelung ist einerseits dadurch notwendig geworden, daß die nach dem Strafgesetz über Gefällsübertretungen, PGS. Nr. 112 ex 1835, für die Ahndung von Postgesetzübertretungen zuständigen Gefällsgerichte nach 1945 nicht mehr wiedererrichtet wurden und anderseits dadurch, daß die Postwertzeichenschutzverordnung, BGBl. I Nr. 15/1934, aufgehoben und für ihre strafbaren Tatbestände nunmehr eine mit den übrigen Postgesetzübertretungen gemeinsame Zuständigkeit geschaffen werden soll.

Auch der Versuch einer Postgesetzübertretung soll strafbar sein, um insbesondere bei Verletzung der die Postmarken und Poststempel betreffenden Schutzbestimmungen — die regelmäßig zahlreiche, als Versuch zu wertende Vorbereitungshandlungen erforderlich machen — den vorgesehenen Schutz wirksam zu gestalten.

Da Postgesetzübertretungen in der Regel auch mit einer finanziellen, ziffernmäßig jedoch selten bestimmmbaren Schädigung des Bundes verbunden sind, sollen die verhängten Geldstrafen dem Bund zufallen.

Zu: „§ 45. Zuständigkeit.“

Die Untersuchung und Bestrafung der Postgesetzübertretungen steht in erster Instanz der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion zu.“

Der § 45 des Entwurfes regelt die Zuständigkeit zur Untersuchung und Bestrafung der Postgesetzübertretungen in erster Instanz. Diese Regelung entspricht dem § 2 des Entwurfes — aus dem der weitere Rechtszug zu entnehmen ist — und ergibt im Zusammenhang mit § 26 des VStG. die Zuständigkeit jener Post- und Tele-

graphendirektion, in deren Bereich (Sprengel) die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.

Zu: „§ 46. Verfall von Gegenständen.“

Gegenstände, mit denen eine Postgesetzübertretung versucht oder begangen wurde, können für verfallen erklärt werden. Der Erlös verfallener Gegenstände fällt dem Bund zu.“

Nach § 10 des Verwaltungsstrafgesetzes richten sich Strafmittel und Strafgesetz nach den Verwaltungsvorschriften. Es müssen daher die Strafmittel im Postgesetz selbst angeführt werden. Im § 44 sind als solche bereits Geldstrafe und Arrest angedroht. Im § 46 soll nun auch noch der Verfall von Gegenständen hinzukommen. Auch hierbei war darauf Bedacht zu nehmen, daß mit Rücksicht auf die durch Postgesetzübertretungen in der Regel hervorgerufene finanzielle, ziffernmäßig aber selten bestimmmbare Schädigung des Bundes diesem auch der Erlös verfallener Gegenstände zufallen soll.

Zu: „§ 47. Anwendungsbereich.“

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf den Postverkehr mit dem Ausland anzuwenden, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmen.“

Der Postverkehr mit dem Ausland hat seine wichtigste Grundlage im Weltpostvertrag (Brüssel 1952). Nun regelt dieser aber nicht den gesamten Postverkehr mit dem Ausland, sondern nur jene Angelegenheiten, die einer für alle Vereinsländer einheitlichen Regelung bedürfen, überläßt aber im übrigen die Abwicklung des Postverkehrs auch hinsichtlich der Sendungen nach und aus dem Ausland der inländischen Gesetzgebung.

Dieser Tatsache trägt nun § 47 des Entwurfes Rechnung, indem er die Bestimmungen des Postgesetzes auch auf den Postverkehr mit dem Ausland für anwendbar erklärt, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmen.

Zu: „§ 48. Wirksamkeitsbeginn.“

Dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1957 in Kraft.“

Durch das neue Postgesetz wird der geltenden Postordnung die Rechtsgrundlage entzogen. Die Postordnung soll daher an das vorliegende Postgesetz angepaßt und gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Postgesetzes neu verlaubt werden. Daher wurde für den Wirksamkeitsbeginn der 1. Jänner 1957 festgelegt.

Zu: „§ 49. Aufhebung von Rechtsvorschriften.“

Die §§ 423 bis 435 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, PGS. Nr. 112/1835, das

mit Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47/1838, erlassene Postgesetz, die Postwertzeichenschutzverordnung, BGBl. I Nr. 15/1934 und das Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947, BGBl. Nr. 98, treten mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes außer Kraft.“

Nach § 16 der 1. Verordnung zur Einführung der reichsdeutschen Abgabeverordnung vom 14. April 1938 wurde für das Land Österreich an Stelle der bezüglichen Strafbestimmungen des Gefällsstrafgesetzes die Bestimmungen der oben angeführten Abgabeverordnung gesetzt. Nicht berührt wurden dadurch die Gefällsstrafbestimmungen über das Postregale. Das deutsche Postgesetz enthielt nämlich eigene Strafbestimmungen für Verletzungen des Postregales, die im Lande Österreich eingeführt werden sollten, wozu es aber bis 1945 nicht gekommen ist. Das Gefällsstrafgesetz ist daher hinsichtlich des Postregales während der Zeit von 1938 bis 1945 in Kraft geblieben. Trotzdem wurde das österreichische Gefällsgericht im Zuge der Vereinheitlichung des Verwaltungsstrafverfahrens im Jahre 1938 aufgelassen und bis heute nicht wieder errichtet.

Da nun die Straftatbestände der Postgesetz-übertretungen und das Strafausmaß in den § 44 des Entwurfes aufgenommen wurden, sind die §§ 423—435 des Gefällsstrafgesetzes entbehrlich geworden und sollen im § 49 aufgehoben werden.

Durch den vorliegenden Entwurf soll das geltende Postgesetz aufgehoben werden, da dessen noch zeitgemäße Bestimmungen zur Gänze in den Entwurf aufgenommen wurden.

Die Bestimmungen der Postwertzeichenschutzverordnung sind — soweit ihnen ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt — in den §§ 20 bis 23 des Entwurfes berücksichtigt worden, so daß auch diese Verordnung aufzuheben sein wird.

Aber auch das Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947 wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes entbehrlich, da nach § 27 des Entwurfes die Leistungen der Post ohne Entrichtung der festgesetzten Gebühren nicht in Anspruch genommen werden dürfen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Eine solche gesetzlich ausdrücklich festgesetzte Gebührenfreiheit enthält § 72 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, der folgendes bestimmt:

„Die Bank genießt ferner die volle Befreiung von der Entrichtung des Postportos für ihre Versendungen von Banknoten, Papier- und gemünztem Gelde zwischen ihren Bankanstalten und im Verkehr mit den Staats- und öffentlichen Ämtern.“

Zu: „§ 50. Vollziehung.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich des § 12 im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.“

Der § 50 enthält die Vollzugsklausel, wie sie derzeit bei Gesetzen üblich ist. Durch diese soll zum Ausdruck gebracht werden, daß mit der Vollziehung des Postgesetzes das für die Verwaltung des Postwesens zuständige Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut ist. Dieses hat bei Inanspruchnahme der in § 12 vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

Finanzielle Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Postwesen.

1. Auflösung des Beförderungsvorbehaltes für Zeitungen und Zeitschriften.

Die niedrigen Zeitungsversandgebühren ermöglichen es der Post nicht, jene kostspieligen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die notwendig sind, um insbesondere die Tageszeitungen bereits in den frühen Morgenstunden an den Leser heranzubringen. Die Zeitungsherausgeber — für welche die zeitgerechte Abgabe der Tageszeitungen an den Leser geradezu zu einer Lebensfrage geworden ist — sahen sich daher seit langem gezwungen, unter Verletzung des Postregals einen gemeinsamen Zeitungsbeförderungsdienst einzurichten, den die Post zwangsläufig dulden mußte. Da aber die Post auch in Hinkunft nicht in der Lage sein wird, die für die Zeitungsbeförderung erforderlichen Einrichtungen mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu schaffen und zu erhalten, erscheint ein Festhalten am Zeitungsregal nicht mehr vertretbar.

Da der Verzicht auf den Beförderungsvorbehalt für Zeitungen und Zeitschriften lediglich die gesetzliche Anerkennung eines bereits seit 1945 bestehenden Zustandes bedeutet, ist ein Einnahmeengang aus dieser Regelung nicht zu erwarten, und zwar deshalb, weil jene Zeitungen und Zeitschriften, die ihre Aktualität durch die Beförderung mit der Post nicht einbüßen, schon mit Rücksicht auf die geringen Versandgebühren der Post auch weiterhin — wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch — der Postbeförderung vorbehalten bleiben.

2. Beförderung bei Notständen.

Die Bestimmungen des § 15 des Entwurfes tragen ebenfalls einer bereits bestehenden Übung Rechnung, im Rahmen staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Behebung von allgemeinen Notständen auch die Post als staatliche Einrichtung einzusetzen. Dieser Einsatz der Post ist aber stets darauf beschränkt geblieben, die Postämter als Sam-

26

melstellen für Liebesgaben in die Hilfsaktionen miteinzubeziehen oder Evakuierungsmaßnahmen mit Postomnibussen zu unterstützen. Ein Entgang an Postgebühren ist dadurch nicht eingetreten, weil dabei keine Beförderungsleistungen im Sinne der Postordnung erbracht wurden.

3. Erweiterung der Haftung der Post auf die Beschädigung von eingeschriebenen Briefsendungen.

Gegenwärtig haftet die Post bei eingeschriebenen Briefsendungen nur für den Verlust, nicht aber für die Beschädigung der Sendung. Die Beförderung der Briefsendungen in Briefbeuteln verhindert naturgemäß weitestgehend Beschädigungen von Briefsendungen. Erhöhte Kosten aus dieser Haftung sind daher nicht zu erwarten. Die Erweiterung der Haftung auch auf beschädigte eingeschriebene Briefsendungen erscheint aber deshalb vertretbar, ja sogar geboten, weil die Post bei allen übrigen bescheinigten Sendungen bereits seit jeher auch für die Beschädigung haftet, obwohl die Gebühren für diese Sendungen vielfach weit niedriger sind. So beträgt die Beförderungsgebühr samt Einschreibgebühr für einen Brief bis 2 kg im Fernverkehr 9 S, für ein gleichgewichtiges Paket von Wien nach Grenz aber nur 2'90 S, obwohl bei diesem eine Haftung für Beschädigung vorgesehen ist. Dazu kommt noch, daß im Jahre 1954 die Ersatzleistung der Post nur 8000 S und die Zahl der in Verlust geratenen Einschreibebriefe nur rund 0'001% der aufgegebenen Einschreibsendungen betrug.

4. Haftung für Verzögerung.

Wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte bewiesen haben, sind Verzögerungen in der Postbeförderung zum überwiegenden Teil auf Ursachen zurückzuführen, die die Post nicht zu vertreten hat. Solche Ursachen sind die durch postfremde Beförderungsmittel bewirkte Verzögerungen, mangelhafte Anschriften, zollamtliche Behandlung von Postsendungen, durch nachträgliche Verfügungen des Absenders bewirkte Verzögerungen, Befundaufnahme, Wiederverpackung, Nachsendung usw. In all diesen Fällen soll nach dem Entwurf der Lauf der Frist, die für die ordnungsgemäße Beförderung festgesetzt ist, ebenso ruhen, wie an Sonn- und Feiertagen. Sonstige Verzögerungen aber führen nur dann zur Ersatzpflicht der Post, wenn der im Entwurf festgesetzte normalmäßige Beförderungslauf von drei beziehungsweise vier Tagen — von dem der Aufgabe folgenden Tag an gerechnet — überschritten wird. Solche Überschreitungen halten sich jedoch bei bescheinigten Sendungen in äußerst mäßigen Grenzen, soweit nicht eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs eintritt, wie dies zum Beispiel in der Weihnachtszeit regelmäßig der Fall ist. Hier-

zu bestimmt aber § 33 des Entwurfes, daß sich die Frist von drei beziehungsweise vier Tagen auf das Doppelte erhöht, wenn die Verzögerung in der Beförderung durch eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs veranlaßt wird.

Diese Verdoppelung der Frist und das erwähnte Ruhen derselben gewährleisten aber, daß die Post aus ihrer Haftung für Verzögerung in der Beförderung nur dann in Anspruch genommen werden wird, wenn die Verzögerung auf ein Verschulden ihrer Organe zurückzuführen ist. In diesen Fällen aber hat die Post die Möglichkeit, den geleisteten Ersatzbetrag von den schuldtragenden Bediensteten hereinzu bringen.

Es kann daher erwartet werden, daß der Post aus dieser Ersatzpflicht keine nennenswerten Kosten erwachsen. Die Post könnte sich im gegenwärtigen Zeitpunkt einer Haftung für Verzögerung nicht mehr so leicht entziehen, da Verzögerungen in der Beförderung besonders geeignet sind, den geordneten Ablauf der Wirtschaft zu stören. Daher haften auch ausländische Postverwaltungen (wie zum Beispiel die Schweiz) schon längst für die Verzögerung. Nach der Eisenbahnverkehrsordnung haften aber auch die Bahnen für eine Verzögerung in der Beförderung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Ersatzleistung bei Verzögerung durch Höchstbeträge beschränkt ist und niemals mehr betragen darf, als bei Verlust der Sendung. Nun hatte die Post im Jahre 1954 bei einem Aufkommen von rund 15 Millionen Stück Paketen nur für rund 2300 Pakete, das sind nicht einmal 0.02 %, Ersatz zu leisten.

Daher werden sich die finanziellen Auswirkungen der Haftung für Verzögerung zweifellos in durchaus vertretbaren Grenzen halten und schätzungsweise den Betrag von 50.000 S nicht übersteigen.

5. Gebührenfreie Wertangabe.

Bei Paketen ohne Wertangabe ersetzt die Post derzeit einen nach dem Gewicht der Sendung abgestuften Betrag, und zwar je kg 20 S; für ein Paket im Gewicht von 25 kg also bis zu 500 S. Gibt der Absender ein solches Paket jedoch mit einer Wertangabe von 300 S auf, erhält er nur einen Ersatz von 300 S, weil die Post bei Paketen mit Wertangabe höchstens den angegebenen Wert ersetzt. Diese Regelung — die dem Absender trotz Zahlung einer Wertgebühr einen geringeren Schadenersatz sichert als ohne Zahlung der Wertgebühr, ist nicht vertretbar. Sie mußte daher beseitigt werden, und zwar dadurch, daß bei Paketen die Wertangabe bis zu der Höhe gebührenfrei bleibt, bis zu welchem Betrag die Post bei Paketen ohne Wertangabe haftet.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind keine nachteiligen, da die Absender

in der Praxis nur dann einen Wert auf der Sendung angeben, wenn sie sich einen höheren Schadenersatz sichern wollen, als für Pakete ohne Wertangabe vorgesehen ist. Bei dieser Regelung handelt es sich daher lediglich um die Beseitigung eines rein rechtlich unbefriedigenden Zustandes.

6. Erhöhte Ersatzleistung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Auch die finanziellen Auswirkungen der im § 39 vorgesehenen Regelung sind nicht bemerkenswert, denn auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat die Post nur den gemeinen Wert der Sendung zu ersetzen. Die erhöhte Ersatzpflicht der Post wird sich daher erst dann auswirken, wenn der gemeine Wert oder der tatsächlich erlittene Schaden die für die Ersatzleistung der Post festgesetzten Höchstbeträge übersteigt. In diesen Fällen aber wird die Post

nahezu immer die Möglichkeit haben, diesen den normalen Ersatzbetrag übersteigenden Mehrbetrag von jenen Bediensteten hereinzubringen, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist; auch mit Rücksicht auf die an sich geringen Ersatzfälle (0.001 bis 0.02%) — bei denen für den überwiegenden Teil weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit in Frage kommt — werden die finanziellen Auswirkungen zweifellos unbedeutend sein.

7. Ergebnis.

Zusammenfassend darf daher festgestellt werden, daß die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes des Bundesgesetzes über das Postwesen nur geringe sein und sich in durchaus vertretbaren Grenzen halten werden, und zwar deshalb vertretbar, weil die endliche Anpassung des geltenden Postgesetzes an die völlig veränderte Situation der Gegenwart unerlässlich geworden ist.